

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

28. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. April 1974

Nummer 44

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
28310	17. 3. 1975	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag vom 17. März 1975 zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Lernschwestern und Lernpfleger	663
28310	17. 3. 1975	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag vom 17. März 1975 zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe	663
28310	17. 3. 1975	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag vom 17. März 1975 zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten) für medizinische Hilfsberufe	664
28310	17. 3. 1975	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag vom 17. März 1975 zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) für Berufe des Sozial- und Erziehungsdienstes	664
28310	17. 3. 1975	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 17. März 1975 zum Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitsbedingungen der Medizinalassistenten vom 17. Dezember 1970	665
28319	11. 3. 1975	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 6. Dezember 1974 zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Auszubilden- de	667
28319	11. 3. 1975	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 6. Dezember 1974 zum Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Auszubildende	667
28319	11. 3. 1975	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Manteltarifvertrag für Auszubildende vom 6. Dezember 1974	668
28319	17. 3. 1975	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 1 für Auszubildende bei Bund und Ländern vom 17. März 1975	667
28330	17. 3. 1975	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Vergütungstarifvertrag Nr. 13 zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemein- schaft deutscher Länder vom 17. März 1975	677
283310	17. 3. 1975	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Zwölfter Änderungstarifvertrag vom 17. März 1975 zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer vom 10. Februar 1965	666
283310	17. 3. 1975	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Monatslohnstarifvertrag Nr. 6 zum MTL II vom 17. März 1975	682

293/94, gegen
8516-507. (Der
terialblattes für
immer bei dem
n vorzubeugen.
e Benachrichti-

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum

Finanzminister
Innenminister

17. 3. 1975 Gem. RdErl. – Tarifvertrag über eine einmalige Zahlung vom 17. März 1975. 665

I.

20310

**Tarifvertrag vom 17. März 1975
zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung
der Rechtsverhältnisse der Lernschwestern und
Lernpfleger**

Gem. RdErl. d. Finanzministers - B 4050 - 2.9 - IV 1 -
u. d. Innenministers - II A 2 - 7.21.04 - 2/75
v. 17. 3. 1975

Den nachstehenden Tarifvertrag, mit dem der Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Lernschwestern und Lernpfleger vom 1. Januar 1967 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 23. 1. 1967 - SMBl. NW. 20310 -) mit Wirkung vom 1. Januar 1975 geändert und ergänzt wird, geben wir bekannt:

**Tarifvertrag vom 17. März 1975
zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung der
Rechtsverhältnisse der Lernschwestern und Lernpfleger**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstände,

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
- Hauptvorstand -,

der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
- Bundesvorstand -

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Der Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Lernschwestern und Lernpfleger vom 1. Januar 1967, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 7. November 1974, wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 5 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Schülerinnen und Schüler erhalten folgendes monatliches Ausbildungsgeld:

Im 1. Ausbildungsjahr	667,80 DM,
im 2. Ausbildungsjahr	747,30 DM,
im 3. Ausbildungsjahr	878,74 DM.

2. § 6 erhält folgende Fassung:

§ 6

**Fortzahlung des Ausbildungsgeldes
bei Erholungsurlaub
und bei Arbeitsunfähigkeit**

Während des Erholungsurlaubs erhalten die Schülerinnen und Schüler das Ausbildungsgeld (§ 5) weiter. Ferner erhalten sie das Ausbildungsgeld

a) bei einer durch Unfall oder Krankheit verursachten Arbeitsunfähigkeit oder während eines Kur- oder Heilverfahrens oder einer als beihilfefähig anerkannten Heilkur im Sinne von § 50 Abs. 1 BAT bis zur Dauer von sechs Wochen,

b) bei einer Arbeitsunfähigkeit infolge Arbeitsunfalles oder Berufskrankheit im Sinne der Reichsversicherungsordnung bis zu einer Dauer von 26 Wochen,

jedoch nicht über die Dauer des Ausbildungsverhältnisses hinaus, weiter. Satz 2 gilt nicht, wenn die Schülerin oder der Schüler sich die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich, grob fahrlässig oder bei einer nicht genehmigten Nebentätigkeit zugezogen hat.

3. § 8 Unterabs. 2 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Nach dem Wort „Zeitzuschläge“ werden die Worte „(mit Ausnahme der Zeitzuschläge für die Arbeit an Samstagen in der Zeit von 13 Uhr bis 21 Uhr und während der Nacht)“ eingefügt.

b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

Die Zeitzuschläge für die Arbeit an Samstagen in der Zeit von 13 Uhr bis 21 Uhr und während der Nacht werden jedoch in voller Höhe gezahlt.

§ 2

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1975 in Kraft.

Bonn, den 17. März 1975

- MBl. NW. 1975 S. 663.

20310

**Tarifvertrag vom 17. März 1975
zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung
der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen
und Schüler in der Krankenpflegehilfe**

Gem. RdErl. d. Finanzministers - B 4050 - 4.4 - IV 1 -
u. d. Innenministers - II A 2 - 7.21.04 - 3/75 -
v. 17. 3. 1975

Den nachstehenden Tarifvertrag, mit dem der Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe vom 1. Januar 1967 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 24. 1. 1967 - SMBl. NW. 20310 -) mit Wirkung vom 1. Januar 1975 geändert und ergänzt wird, geben wir bekannt:

**Tarifvertrag vom 17. März 1975
zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung
der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen
und Schüler in der Krankenpflegehilfe**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstände,

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
- Hauptvorstand -,

der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
- Bundesvorstand -

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Der Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe vom 1. Januar 1967, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 7. November 1974, wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Schülerinnen und Schüler erhalten ein monatliches Ausbildungsgeld von 580,88 DM.

2. § 6 erhält folgende Fassung:

§ 6

**Fortzahlung des Ausbildungsgeldes
bei Erholungsurlaub und bei Arbeitsunfähigkeit**

Während des Erholungsurlaubs erhalten die Schülerinnen und Schüler das Ausbildungsgeld (§ 5) weiter. Ferner erhalten sie das Ausbildungsgeld

a) bei einer durch Unfall oder Krankheit verursachten Arbeitsunfähigkeit oder während eines Kur- oder Heilverfahrens oder einer als beihilfefähig anerkannten Heilkur im Sinne von § 50 Abs. 1 BAT bis zur Dauer von sechs Wochen,

b) bei einer Arbeitsunfähigkeit infolge Arbeitsunfalles oder Berufskrankheit im Sinne der Reichsversicherungsordnung bis zu einer Dauer von 26 Wochen,

jedoch nicht über die Dauer des Ausbildungsverhältnisses hinaus, weiter. Satz 2 gilt nicht, wenn die Schülerin oder der Schüler sich die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich, grob fahrlässig oder bei einer nicht genehmigten Nebentätigkeit zugezogen hat.

3. § 8 Unterabs. 2 wird wie folgt geändert und ergänzt:

- a) Nach dem Wort „Zeitzuschläge“ werden die Worte „(mit Ausnahme der Zeitzuschläge für die Arbeit an Samstagen in der Zeit von 13 Uhr bis 21 Uhr und während der Nacht)“ eingefügt.
- b) Folgender Satz 2 wird angefügt:
Die Zeitzuschläge für die Arbeit an Samstagen in der Zeit von 13 Uhr bis 21 Uhr und während der Nacht werden jedoch in voller Höhe gezahlt.

§ 2

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1975 in Kraft.

Bonn, den 17. März 1975

– MBl. NW. 1975 S. 663.

20310

**Tarifvertrag vom 17. März 1975
zur Änderung des Tarifvertrages
über die Regelung der Arbeitsbedingungen
der Praktikantinnen (Praktikanten)
für medizinische Hilfsberufe**

Gem. RdErl. d. Finanzministers – B 4050 – 3.1 – IV 1 –
u. d. Innenministers – II A 2 – 7.20.07 – 2/75 –
v. 17. 3. 1975

Den nachstehenden Tarifvertrag, mit dem der Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten) für medizinische Hilfsberufe vom 28. Januar 1970 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 3. 2. 1970 – SMBl. NW. 20310 –) mit Wirkung vom 1. Januar 1975 geändert und ergänzt wird, geben wir bekannt:

**Tarifvertrag vom 17. März 1975
zur Änderung des Tarifvertrages
über die Regelung der Arbeitsbedingungen
der Praktikantinnen (Praktikanten)
für medizinische Hilfsberufe**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
– Hauptvorstand –,
der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
– Bundesvorstand –

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Der Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten) für medizinische Hilfsberufe vom 28. Januar 1970, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 7. November 1974, wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Praktikantinnen (Praktikanten) erhalten folgendes monatliches Entgelt:

Für die Berufe	ledig DM	verh. DM
der med.-techn. Assistentin	1037,01	1106,29
der pharm.-techn. Assistentin	1037,01	1106,29
des Krankengymnasten	1037,01	1106,29
der Beschäftigungstherapeutin	1037,01	1106,29
der Orthoptistin	1037,01	1106,29
der Diätassistentin	1037,01	1106,29
des Logopäden	1037,01	1106,29
des Masseurs	978,29	1047,57
des Masseurs und med. Bademeisters		
im ersten Praktikantenjahr	978,29	1047,57
in der weiteren Praktikantenzeit	1023,29	1092,57

2. § 4 erhält folgende Fassung:

§ 4

**Fortzahlung des Entgelts bei Erholungsurlaub
und bei Arbeitsunfähigkeit**

Während des Erholungsurlaubs erhalten die Praktikantinnen (Praktikanten) das Entgelt (§ 2) weiter. Ferner erhalten sie das Entgelt

- a) bei einer durch Unfall oder Krankheit verursachten Arbeitsunfähigkeit oder während einer von einem Sozialversicherungsträger oder einer Versorgungsbehörde verordneten Kur oder eines Heilverfahrens bis zur Dauer von sechs Wochen,
- b) bei einer Arbeitsunfähigkeit infolge Arbeitsunfall oder Berufskrankheit im Sinne der Reichsversicherungsordnung bis zu einer Dauer von zwölf Wochen,

jedoch nicht über die Dauer des Ausbildungsverhältnisses hinaus, weiter. Satz 2 gilt nicht, wenn die Praktikantin (der Praktikant) sich die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich, grob fahrlässig oder bei einer nicht genehmigten Nebentätigkeit zugezogen hat.

3. § 5 Unterabs. 2 wird wie folgt geändert und ergänzt:

- a) Nach dem Wort „Zeitzuschläge“ werden die Worte „(mit Ausnahme der Zeitzuschläge für die Arbeit an Samstagen in der Zeit von 13 Uhr bis 21 Uhr und während der Nacht)“ eingefügt.
- b) Folgender Satz 2 wird angefügt:
Die Zeitzuschläge für die Arbeit an Samstagen in der Zeit von 13 Uhr bis 21 Uhr und während der Nacht werden jedoch in voller Höhe gezahlt.

§ 2

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1975 in Kraft.

Bonn, den 17. März 1975

– MBl. NW. 1975 S. 664.

20310

**Tarifvertrag vom 17. März 1975
zur Änderung des Tarifvertrages
über die Regelung der Arbeitsbedingungen
der Praktikanten (Praktikantinnen)
für Berufe des Sozial- und Erziehungsdienstes**

Gem. RdErl. d. Finanzministers – B 4050 – 3.16 – IV 1 –
u. d. Innenministers – II A 2 – 7.22.15 – 3/75 –
v. 17. 3. 1975

Den nachstehenden Tarifvertrag, mit dem der Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) für Berufe des Sozial- und Erziehungsdienstes vom 17. Dezember 1970 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 21. 12. 1970 – SMBl. NW. 20310 –) mit Wirkung vom 1. Januar 1975 geändert und ergänzt wird, geben wir bekannt:

**Tarifvertrag vom 17. März 1975
zur Änderung des Tarifvertrages
über die Regelung der Arbeitsbedingungen
der Praktikanten (Praktikantinnen)
für Berufe des Sozial- und des Erziehungsdienstes**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,

der Tariftgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes,

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

und einerseits

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
- Hauptvorstand -,

der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
- Bundesvorstand -

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Der Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) für Berufe des Sozial- und des Erziehungsdienstes vom 17. Dezember 1970, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 7. November 1974, wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Praktikanten (Praktikantinnen) erhalten folgendes monatliches Entgelt:

Für die Berufe	ledig	verh.
	DM	DM
des Sozialarbeiters	1269,59	1337,54
des Sozialpädagogen	1269,59	1337,54
des Erziehers	1037,01	1106,29
der Kindergärtnerin	1037,01	1106,29
der Hortnerin	1037,01	1106,29
der Kinderpflegerin	978,29	1047,57

2. § 4 erhält folgende Fassung:

§ 4

**Fortzahlung des Entgelts bei Erholungsurlaub
und bei Arbeitsunfähigkeit**

Während des Erholungsurlaubs erhalten die Praktikanten (Praktikantinnen) das Entgelt (§ 2) weiter. Ferner erhalten sie das Entgelt

a) bei einer durch Unfall oder Krankheit verursachten Arbeitsunfähigkeit oder während einer von einem Sozialversicherungsträger oder einer Versorgungsbehörde verordneten Kur oder eines Heilverfahrens bis zur Dauer von sechs Wochen,

b) bei einer Arbeitsunfähigkeit infolge Arbeitsunfalles oder Berufskrankheit im Sinne der Reichsversicherungsordnung bis zu einer Dauer von zwölf Wochen,

jedoch nicht über die Dauer des Ausbildungsverhältnisses hinaus, weiter. Satz 2 gilt nicht, wenn der Praktikant (die Praktikantin) sich die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich, grob fahrlässig oder bei einer nicht genehmigten Nebentätigkeit zugezogen hat.

3. § 5 Unterabs. 2 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Nach dem Wort „Zeitzuschläge“ werden die Worte „(mit Ausnahme der Zeitzuschläge für die Arbeit an Samstagen in der Zeit von 13 bis 21 Uhr und während der Nacht)“ eingefügt.

b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

Die Zeitzuschläge für die Arbeit an Samstagen in der Zeit von 13 Uhr bis 21 Uhr und während der Nacht werden jedoch in voller Höhe gezahlt.

§ 2

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1975 in Kraft.

Bonn, den 17. März 1975

- MBl. NW. 1975 S. 664.

20310

**Änderungstarifvertrag Nr. 4
vom 17. März 1975
zum Tarifvertrag zur Regelung der
Arbeitsbedingungen
der Medizinalassistenten vom 17. Dezember 1970**

Gem. RdErl. d. Finanzministers - B 4050 - 3.5 - IV 1 -
u. d. Innenministers - II A 2 - 7.21.07 - 1/75 -
v. 17. 3. 1975

Den nachstehenden Tarifvertrag, mit dem der Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitsbedingungen der Medizinalassistenten vom 17. Dezember 1970 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 21. 12. 1970 - SMBl. NW. 20310 -) mit Wirkung vom 1. Januar 1975 geändert und ergänzt wird, geben wir bekannt:

**Änderungstarifvertrag Nr. 4
vom 17. März 1975
zum Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitsbedingungen
der Medizinalassistenten vom 17. Dezember 1970**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,

der Tariftgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes,

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport
und Verkehr - Hauptvorstand -,

der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
- Bundesvorstand -

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Der Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitsbedingungen der Medizinalassistenten vom 17. Dezember 1970, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 7. November 1974, wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 3 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) In der Überschrift wird das Wort „Erkrankung“ durch das Wort „Arbeitsunfähigkeit“ ersetzt.

b) Nach dem Wort „Entgelt“ werden die Worte „(§ 1)“ eingefügt.

c) In Buchstabe a werden nach den Worten „bei einer durch“ die Worte „Unfall oder“ eingefügt.

d) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:
Dies gilt nicht, wenn der Medizinalassistent sich die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich, grob fahrlässig oder bei einer nicht genehmigten Nebentätigkeit zugezogen hat.

2. In § 4 werden nach dem Wort „Entgelts“ die Worte „(§ 1)“ eingefügt.

3. § 5 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) In Unterabsatz 1 werden nach den Worten „13 Uhr bis 21 Uhr sowie“ die Worte „für die Arbeit“ gestrichen.

b) Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

Für Überstunden, Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft und als Zeitzuschläge (mit Ausnahme der Zeitzuschläge für die Arbeit an Samstagen in der Zeit von 13 Uhr bis 21 Uhr und während der Nacht) werden 50 v. H. der für die Angestellten der Vergütungsgruppe IIa BAT jeweils maßgebenden Beträge gezahlt. Die Zeitzuschläge für die Arbeit an Samstagen in der Zeit von 13 Uhr bis 21 Uhr und während der Nacht werden jedoch in voller Höhe gezahlt.

§ 2

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1975 in Kraft.

Bonn, den 17. März 1975

- MBl. NW. 1975 S. 665.

203310

**Zwölfter Änderungstarifvertrag
vom 17. März 1975 zum Tarifvertrag
über die Arbeitsbedingungen der
Personenkraftwagenfahrer vom 10. Februar 1965**

Gem. RdErl. d. Finanzministers - B 4200 - 4.1 - IV 1 -
u. d. Innenministers - II A 2 - 7.31.14 -
1/75 - v. 17. 3. 1975

Den nachstehenden Tarifvertrag, durch den der Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer vom 10. 2. 1965 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 22. 3. 1965 - SMBl. NW. 203310) mit Wirkung vom 1. Januar 1975 geändert wird, geben wir bekannt:

**Zwölfter Änderungstarifvertrag
vom 17. März 1975
zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der
Personenkraftwagenfahrer vom 10. Februar 1965**

Zwischen
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes,
einerseits
und
der Gewerkschaft Öffentliche Dienste,
Transport und Verkehr - Hauptvorstand -
andererseits
wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des Tarifvertrages

Die Anlage zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer vom 10. Februar 1965, zuletzt geändert durch den Elften Änderungstarifvertrag vom 7. No-

vember 1974, wird durch die Anlage dieses Tarifvertrages ersetzt.

§ 2

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird auf Personenkraftwagenfahrer, die spätestens mit Ablauf des 28. Februar 1975 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, nicht angewendet. Dies gilt auf Antrag nicht für Personenkraftwagenfahrer, die im unmittelbaren Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind. Dies gilt ferner nicht für Personenkraftwagenfahrer, die wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezüge des Altersruhegeldes nach § 1248 Abs. 1 oder 3 RVO, § 25 Abs. 1 oder 3 AVG oder § 48 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 3 RKG aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den MTB II, den MTL II oder den BMT-G oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 3

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1975 in Kraft.

Bonn, den 17. März 1975

**Anlage
zum Tarifvertrag vom 17. März 1975
für Personenkraftwagenfahrer der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Bremen,
Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein**

Gesamtpauschalgehälter

Gruppe	Dienstzeit	Monatslohn DM	Pauschal- Zuschlag DM	Gesamt- pauschalgehalt DM
Gruppe I				
bei einer Monatsarbeitszeit bis zu 199 Stunden	1.- 8. Jahr	1 662,79	70,98	1 733,77
	9.-12. Jahr	1 720,14	70,98	1 791,12
	13.-16. Jahr	1 766,56	70,98	1 837,54
	vom 17. Jahr an	1 802,06	70,98	1 873,04
Gruppe II				
bei einer Monatsarbeitszeit von mehr als 199 bis 224 Stunden	1.- 8. Jahr	1 843,84	118,96	1 962,80
	9.-12. Jahr	1 901,19	118,96	2 020,15
	13.-16. Jahr	1 947,61	118,96	2 066,57
	vom 17. Jahr an	1 983,11	118,96	2 102,07
Gruppe III				
bei einer Monatsarbeitszeit von mehr als 224 bis 248 Stunden	1.- 8. Jahr	2 046,19	141,96	2 188,15
	9.-12. Jahr	2 103,54	141,96	2 245,50
	13.-16. Jahr	2 149,96	141,96	2 291,92
	vom 17. Jahr an	2 185,46	141,96	2 327,42
Gruppe IV				
bei einer Monatsarbeitszeit von mehr als 248 bis 272 1/2 Stunden	1.- 8. Jahr	2 259,19	141,96	2 401,15
	9.-12. Jahr	2 316,54	141,96	2 458,50
	13.-16. Jahr	2 362,96	141,96	2 504,92
	vom 17. Jahr an	2 398,46	141,96	2 540,42
Ständige persönliche Fahrer nach § 3 Abs. 3	1.- 8. Jahr	2 482,84	181,20	2 664,04
	9.-12. Jahr	2 540,19	181,20	2 721,39
	13.-16. Jahr	2 586,61	181,20	2 767,81
	vom 17. Jahr an	2 622,11	181,20	2 803,31

20319

**Änderungstarifvertrag Nr. 1
vom 6. Dezember 1974
zum Tarifvertrag über eine Zuwendung
für Auszubildende**

Gem. RdErl. d. Finanzministers - B 4050 - 2.6 - IV 1 -
u. d. Innenministers - II A 2 - 7.69 - 7/75 -
v. 11. 3. 1975

Den nachstehenden Tarifvertrag, durch den der Tarifvertrag über eine Zuwendung für Auszubildende vom 12. Oktober 1973, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 14. 11. 1973 - SMBl. NW. 20319, mit Wirkung vom 1. Januar 1975 geändert und ergänzt worden ist, geben wir bekannt:

**Änderungstarifvertrag Nr. 1
vom 6. Dezember 1974
zum Tarifvertrag über eine Zuwendung
für Auszubildende**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes,

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
- Hauptvorstand -,
der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
- Bundesvorstand -

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Der Tarifvertrag über eine Zuwendung für Auszubildende vom 12. Oktober 1973 wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Im Rubrum werden die Worte „Tarifvertrag über die Rechtsverhältnisse der Lehrlinge und Anlernlinge vom 21. September 1961“ durch die Worte „Manteltarifvertrag für Auszubildende vom 6. Dezember 1974“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält die folgende Fassung:

„(3) Die Zuwendung nach den Absätzen 1 und 2 erhöht sich um 50,- DM für jedes Kind, für das dem Auszubildenden für den Monat Oktober bzw. für den nach Absatz 1 Unterabs. 2 und 3 maßgebenden Kalendermonat Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) oder eine der in § 8 Abs. 1 BKGG genannten Leistungen zugestanden hat.

Hat dem Auszubildenden in dem maßgebenden Kalendermonat nach § 45 Abs. 6 BKGG in Verbindung mit § 19 Abs. 2 Nrn. 1 und 4 BBesG in der bis zum 31. Dezember 1974 geltenden Fassung für ein Kind nur das halbe Kindergeld zugestanden, erhöht sich die Zuwendung statt um den Betrag nach Unterabsatz 1 um 25,- DM.“

b) Absatz 4 Satz 2 erhält die folgende Fassung:

„Der Erhöhungsbetrag wird für das nach Absatz 3 zu berücksichtigende Kind in jedem Kalenderjahr nur einmal gezahlt.“

c) Es wird die folgende Protokollnotiz angefügt:

„Protokollnotiz zu Absatz 3:

Kinder, für die Kindergeld zusteht, sind auch Kinder, für die aufgrund des Rechts der Europäischen Gemeinschaften oder aufgrund zwischenstaatlicher Abkommen in Verbindung mit dem Bundeskindergeldgesetz Kindergeld zusteht.“

§ 2

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Bonn, den 6. Dezember 1974

- MBl. NW. 1975 S. 667.

20319

**Änderungstarifvertrag Nr. 2
vom 6. Dezember 1974
zum Tarifvertrag
über vermögenswirksame Leistungen
an Auszubildende**

Gem. RdErl. d. Finanzministers - B 4050 - 7 - IV 1 -
u. d. Innenministers - II A 2 - 7.77 - 2/75 -
v. 11. 3. 1975

Den nachstehenden Tarifvertrag, mit dem der Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Auszubildende vom 17. Dezember 1970 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 30. 12. 1971 - SMBl. NW. 20319) mit Wirkung vom 1. Januar 1975 geändert worden ist, geben wir bekannt:

**Änderungstarifvertrag Nr. 2
vom 6. Dezember 1974
zum Tarifvertrag
über vermögenswirksame Leistungen
an Auszubildende**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
- Hauptvorstand -,
der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
- Bundesvorstand -

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Der Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Auszubildende vom 17. Dezember 1970 wird wie folgt geändert:

1. Im Eingangssatz vor § 1 werden die Nrn. 1 und 2 durch die folgende Nr. 1 ersetzt:

„1. den Manteltarifvertrag für Auszubildende vom 6. Dezember 1974.“

Die bisherigen Nummern 3 bis 8 werden Nummern 2 bis 7.

2. In § 1 Abs. 2 wird das Wort „Lehrlingsvergütung (-entgelt)“ durch das Wort „Ausbildungsvergütung“ ersetzt.

3. In den §§ 2 bis 5 wird jeweils das Wort „Lehrherrn“ durch das Wort „Auszubildenden“ ersetzt.

§ 2

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Bonn, den 6. Dezember 1974

- MBl. NW. 1975 S. 667.

20319

**Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 1
für Auszubildende bei Bund und Ländern
vom 17. März 1975**

Gem. RdErl. d. Finanzministers -
B 4050 - 2.2 - IV 1 - u. d. Innenministers -
II A 2 - 7.20.07 - 3/75 - v. 17. 3. 1975

Den nachstehenden Tarifvertrag, dessen Vorschriften mit Wirkung vom 1. Januar 1975 an die Stelle der Vorschriften des Tarifvertrages über die Ausbildungsvergütungen für die Lehrlinge und Anlernlinge bei Bund und Ländern vom 16. März 1974 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 18. 3. 1974 - SMBl. NW. 20319) treten, geben wir bekannt:

Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 1 für Auszubildende bei Bund und Ländern vom 17. März 1975

Zwischen
der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tariftgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstände,
einerseits
und
der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
– Hauptvorstand –,
der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
– Bundesvorstand –,
andererseits
wird für die Auszubildenden bei Bund und Ländern, die unter
den Manteltarifvertrag für Auszubildende vom 6. Dezember
1974 fallen, folgendes vereinbart:

§ 1

(1) Die Ausbildungsvergütung gemäß § 8 Abs. 1 des Tarif-
vertrages vom 6. Dezember 1974 beträgt monatlich
im 1. Ausbildungsjahr 340,- DM,
im 2. Ausbildungsjahr 393,- DM,
im 3. Ausbildungsjahr 446,- DM,
im 4. Ausbildungsjahr 504,- DM.

(2) Die Ausbildungsvergütung nach Absatz 1 erhöht sich
nach Vollendung des 18. Lebensjahres um 50,- DM.

Das 18. Lebensjahr gilt als vollendet mit dem Beginn des
Monats, in den der Geburtstag fällt.

§ 2

(1) An die in § 1 Abs. 1 Buchst. a des Tarifvertrages vom 6.
Dezember 1974 genannten angestelltenversicherungspflichtigen
Auszubildenden können 50 v. H. der in dem Tarifvertrag
über die Zulagen gemäß § 33 Abs. 1 Buchst. c
BAT vom 11. Januar 1962 vereinbarten Zulagen gezahlt wer-
den, wenn die dort geforderten Voraussetzungen vorliegen.

(2) An die in § 1 Abs. 1 Buchst. b des Tarifvertrages vom 6.
Dezember 1974 genannten arbeiterrentenversicherungsp-
flichtigen Auszubildenden, die im Rahmen ihrer Ausbildung
in erheblichem Umfang mit Arbeiten gemäß § 29 MTB II/MTL
II beschäftigt werden, kann im 2. bis 4. Ausbildungsjahr ein
monatlicher Pauschalzuschlag von 20,- DM gezahlt werden.

§ 3

(1) Gewährt der Ausbildende Kost und Wohnung, wird die
Ausbildungsvergütung um monatlich 117,- DM gekürzt.

(2) Gewährt der Ausbildende nur Wohnung, wird die Aus-
bildungsvergütung um monatlich 30,- DM, gewährt er nur
Kost, wird sie um monatlich 87,- DM gekürzt.

§ 4

(1) Die Wasserbaulehrlinge der Wasser- und Schifffahrtsver-
waltung des Bundes haben während des Besuchs der Lehr-
baustelle für Wasserbauwerker die auf der Lehrbaustelle ent-
stehenden Verpflegungskosten aus der Ausbildungsvergü-
tung zu bestreiten.

(2) Werden Schiffsjungen der Wasser- und Schifffahrtsver-
waltung des Bundes zum Besuch einer anerkannten Schiffer-
Berufsschule in einem von der Binnenschifffahrt betreuten
Schiffsjungenheim untergebracht, haben sie die Kosten für
Unterkunft und Verpflegung aus der Ausbildungsvergütung
zu bestreiten. Dem Schiffsjungen muß jedoch mindestens ein
monatliches Taschengeld in Höhe von 25 v. H. seiner Ausbil-
dungsvergütung verbleiben.

§ 5

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1975 in
Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß
eines Kalendermonats, frühestens zum 31. Januar 1976,
schriftlich gekündigt werden.

Bonn, den 17. März 1975

– MBl. NW. 1975 S. 667.

20319

Manteltarifvertrag für Auszubildende vom 6. Dezember 1974

Gem. RdErl. d. Finanzministers – B 4050 – 2.1 – IV 1 –
u. d. Innenministers – II A 2 – 7.20.07 – 1/75 –
v. 11. 3. 1975

A.

Den nachstehenden Tarifvertrag, dessen Vorschriften mit
Wirkung vom 1. Januar 1975 an die Stelle der Vorschriften
des Tarifvertrages über die Rechtsverhältnisse der Lehrlinge
und Anlernlinge vom 21. September 1961 (bekanntgegeben
mit dem Gem. RdErl. v. 24. 11. 1961 – SMBl. NW. 20319)
getreten sind, geben wir bekannt:

Manteltarifvertrag für Auszubildende vom 6. Dezember 1974

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tariftgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstände,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,
einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
– Hauptvorstand –,
der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
– Bundesvorstand –,
andererseits

wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieser Tarifvertrag gilt für Personen, die

- in Verwaltungen und Betrieben, deren Angestellte unter
den Geltungsbereich des Bundes-Angestellten-Tarifvertra-
ges (BAT) fallen, als angestelltenversicherungspflichtige
Auszubildende,
- in Verwaltungen und Betrieben, deren Arbeiter unter die
Geltungsbereiche der Manteltarifverträge für Arbeiter des
Bundes (MTB II), der Länder (MTL II) und der Gemeinden
(BMT-G) fallen, als arbeiterrentenversicherungspflichtige
Auszubildende

in einem staatlich anerkannten oder als staatlich anerkannt
geltenden Ausbildungsberuf ausgebildet werden.

(2) Dieser Tarifvertrag gilt nicht für

- Schüler, Praktikanten, Volontäre sowie Personen, die für
eine Ausbildung im Beamtenverhältnis vorbereitet wer-
den (z. B. Verwaltungspraktikanten, Verwaltungslehrlin-
ge),
- Auszubildende, die in Ausbildungsberufen der Landwirt-
schaft, des Weinbaues oder der Forstwirtschaft ausgebildet
werden,
- körperlich, geistig oder seelisch behinderte Personen, die
aus fürsorglichen Gründen in besonderen Ausbildungs-
werkstätten ausgebildet werden, sowie für Personen, die
in Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder
beschützenden Werkstätten von Heimen oder von Jugend-
strafvollzugsanstalten ausgebildet werden.

Protokollnotiz zu Absatz 2 Buchst. a:

Zu den Schülern gehören z. B. auch Schüler in der Kranken-
pflegehilfe und in der Krankenpflege, Schüler für den Beruf
des Logopäden, des Audiometristen, des Orthoptisten.

§ 2

Berufsausbildungsvertrag

(1) Vor Beginn des Berufsausbildungsverhältnisses ist ein
schriftlicher Berufsausbildungsvertrag zu schließen, der min-
destens Angaben enthält über

- Art, sachliche und zeitliche Gliederung sowie Ziel der
Berufsausbildung, insbesondere die Berufstätigkeit, für
die ausgebildet werden soll,

- Beginn und Dauer der Berufsausbildung,
- Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte,
- Dauer der regelmäßigen täglichen Ausbildungszeit,
- Dauer der Probezeit,
- Zahlung und Höhe der Ausbildungsvergütung,
- Dauer des Erholungsurlaubs,
- Voraussetzungen, unter denen der Berufsausbildungsvertrag gekündigt werden kann.

(2) Die Probezeit beträgt drei Monate.

(3) Im übrigen gelten für den Abschluß des Berufsausbildungsvertrages die Vorschriften des Berufsbildungsgesetzes.

Protokollnotiz zu Absatz 1 Buchst. a und zu Absatz 2:

Für die sachliche und zeitliche Gliederung der Berufsausbildung ist nach den Grundsätzen des Bundesausschusses für Berufsbildung zu verfahren.

§ 3

Ärztliche Untersuchungen

(1) Der Auszubildende hat auf Verlangen des Ausbildenden vor seiner Einstellung seine körperliche Eignung (Gesundheits- und Entwicklungsstand, körperliche Beschaffenheit und Arbeitsfähigkeit) durch das Zeugnis eines vom Ausbildenden bestimmten Arztes nachzuweisen.

(2) Der Ausbildende kann den Auszubildenden bei gegebener Veranlassung ärztlich untersuchen lassen. Von der Befugnis darf nicht willkürlich Gebrauch gemacht werden.

(3) Der Ausbildende hat den Auszubildenden, der besonderen Ansteckungsgefahren ausgesetzt, in einem gesundheitsgefährdenden Betrieb beschäftigt oder mit der Zubereitung von Speisen beauftragt ist, in regelmäßigen Zeitabständen ärztlich untersuchen zu lassen.

(4) Die Kosten der Untersuchungen trägt der Ausbildende.

Protokollnotiz zu Absatz 1;

Bei den unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fallenden Auszubildenden ist die Untersuchung - sofern der Auszubildende nicht bereits eine von einem anderen Arzt ausgestellte Bescheinigung nach § 45 Abs. 1 Jugendarbeitsschutzgesetz vorgelegt hat - so durchzuführen, daß sie zugleich den Anforderungen der Untersuchung nach § 45 Abs. 1 Jugendarbeitsschutzgesetz entspricht.

§ 4

Schweigepflicht

(1) Der Auszubildende hat über Angelegenheiten der Verwaltung und des Betriebes, deren Geheimhaltung durch gesetzliche Vorschriften vorgesehen oder auf Weisung des Ausbildenden angeordnet ist, Verschwiegenheit zu bewahren.

(2) Ohne Genehmigung des Ausbildenden darf der Auszubildende von Schriftstücken, Zeichnungen oder bildlichen Darstellungen, von chemischen Stoffen oder Werkstoffen, von Herstellungsverfahren, von Maschinenteilen oder anderen geformten Körpern zu außerdienstlichen Zwecken weder sich noch einem anderen Kenntnis, Abschriften, Ab- oder Nachbildungen verschaffen.

(3) Der Auszubildende hat auf Verlangen des Ausbildenden Schriftstücke, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. sowie Aufzeichnungen über Vorgänge der Verwaltung oder des Betriebes herauszugeben.

(4) Der Auszubildende hat auch nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses über Angelegenheiten, die der Schweigepflicht unterliegen, Verschwiegenheit zu bewahren.

(5) Der Schweigepflicht unterliegen die Auszubildenden bezüglich der sie persönlich betreffenden Vorgänge nicht, es sei denn, daß deren Geheimhaltung durch Gesetz oder allgemeine dienstliche Anordnung vorgeschrieben ist.

§ 5

Personalakten

(1) Der Auszubildende hat das Recht auf Einsicht in seine vollständigen Personalakten. Das Recht kann auch durch einen gesetzlichen Vertreter oder durch einen hierzu schriftlich Bevollmächtigten ausgeübt werden. Die Vollmacht ist zu den Personalakten zu nehmen. Der Ausbildende kann einen Be-

vollmächtigten zurückweisen, wenn es aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen geboten ist.

(2) Der Auszubildende muß über Beschwerden und Behauptungen tatsächlicher Art, die für ihn ungünstig sind oder ihm nachteilig werden können, vor Aufnahme in die Personalakten gehört werden. Seine Äußerung ist zu den Personalakten zu nehmen.

(3) Beurteilungen sind dem Auszubildenden unverzüglich bekanntzugeben. Die Bekanntgabe ist aktenkundig zu machen.

Protokollnotiz zu Absatz 1:

Das Recht der Akteneinsicht schließt das Recht ein, Abschriften aus den Personalakten zu fertigen.

§ 6

Wöchentliche und tägliche Ausbildungszeit

(1) Die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Ausbildungszeit und die tägliche Ausbildungszeit der Auszubildenden, die nicht unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fallen, richten sich nach den für die Angestellten bzw. die Arbeiter des Ausbildenden maßgebenden Vorschriften über die Arbeitszeit.

(2) Wird das Führen von Berichtsheften (Ausbildungsnachweisen) verlangt, ist dem Auszubildenden dazu Gelegenheit während der Ausbildungszeit zu geben.

§ 7

Mehrarbeit und Akkordarbeit

(1) Auszubildende dürfen nicht zu Mehrarbeit herangezogen werden. § 20 Jugendarbeitsschutzgesetz und § 10 Abs. 3 Berufsbildungsgesetz bleiben unberührt.

(2) Die Beschäftigung nach Absatz 1 Satz 2 ist nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz abzugelten.

(3) Auszubildende dürfen nicht mit Akkordarbeit beschäftigt werden.

§ 8

Ausbildungsvergütung

(1) Der Auszubildende erhält eine monatliche Ausbildungsvergütung, die am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat zu zahlen ist. Sie wird durch Tarifvertrag vereinbart. In dem Tarifvertrag wird auch vereinbart, welche Beträge für Unterkunft und Verpflegung anzurechnen sind.

Bei der Berechnung der Ausbildungsvergütung für einzelne Tage wird der Monat zu 30 Tagen gerechnet.

(2) Dem Auszubildenden, der am Zahlungstag beurlaubt ist, wird auf Antrag die Ausbildungsvergütung für den laufenden Monat und ein Abschlag in Höhe der für die Urlaubstage des folgenden Monats zustehenden Ausbildungsvergütung vor Beginn des Urlaubs gezahlt.

§ 9

Ausbildungsvergütung in besonderen Fällen

(1) Ist wegen des Besuchs einer weiterführenden oder einer berufsbildenden Schule oder wegen einer Berufsausbildung in einer sonstigen Einrichtung die Ausbildungszeit verkürzt, gilt für die Höhe der Ausbildungsvergütung der Zeitraum, um den die Ausbildungszeit verkürzt wird, als abgeleistete Ausbildungszeit.

(2) Wird die Ausbildungszeit gemäß § 23 Abs. 1 Unterabs. 3 dieses Tarifvertrages oder gemäß § 29 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes verlängert, wird während des Zeitraums der Verlängerung die Ausbildungsvergütung des letzten regelmäßigen Ausbildungsabschnittes gezahlt.

(3) Kann der Auszubildende ohne eigenes Verschulden die Abschlußprüfung erst nach beendeter Ausbildungszeit ablegen, wird er auf sein Verlangen bis zum Zeitpunkt der Prüfung beschäftigt.

Bis zur Ablegung der Abschlußprüfung erhält er die Ausbildungsvergütung des letzten regelmäßigen Ausbildungsabschnittes, bei Bestehen der Prüfung darüber hinaus rückwirkend von dem Zeitpunkt an, an dem das Ausbildungsverhältnis geendet hat, den Unterschiedsbetrag zwischen der ihm gezahlten Ausbildungsvergütung und der seiner Tätigkeit entsprechenden Angestelltenvergütung bzw. dem seiner Tätigkeit entsprechenden Lohn.

§ 10

Entschädigung bei Dienstreisen, Abordnungen, Dienstgängen und Ausbildungsfahrten

(1) Bei Dienstreisen, Abordnungen, Dienstgängen und Reisen zur Ablegung der in den Ausbildungsordnungen vorgeschriebenen Prüfungen erhält der Auszubildende eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der für die entsprechenden Beamten des Ausbildenden geltenden Reisekostenbestimmungen in der jeweiligen Fassung unter Zugrundelegung der niedrigsten Reisekostenstufe. Bei Reisen zur Teilnahme am Unterricht, an Vorträgen, an Arbeitsgemeinschaften oder an Übungen zum Zwecke der Ausbildung sowie bei Reisen in den Fällen des § 16 Satz 2 werden die notwendigen Auslagen für die Benutzung der regelmäßig verkehrenden öffentlichen Verkehrsmittel erstattet.

(2) Verlängert sich bei vorübergehender Beschäftigung an einer anderen Arbeitsstelle innerhalb des Beschäftigungsortes (politische Gemeinde) der Weg des Auszubildenden zur Arbeitsstelle um mehr als vier Kilometer, werden die Bestimmungen über Dienstgänge angewandt. Dies gilt nicht, wenn die vorübergehende Beschäftigung im Rahmen des Ausbildungsplanes erfolgt.

(3) Regelungen, die in den bei dem Ausbildenden geltenden Manteltarifverträgen für Angestellte und Arbeiter zu den Tarifvorschriften über die Entschädigungen bei Dienstreisen, Abordnungen und Dienstgängen vereinbart sind, sind auf Auszubildende entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, daß Wegegelder und Zehrgelder (z. B. nach Nr. 11 Abs. 2 und 4 SR 2a MTL II), Auslösungen (z. B. nach § 32 Abs. 2 BMT-G) oder vergleichbare Entschädigungen unter anderer Bezeichnung (z. B. nach Nr. 12 Abs. 1 Buchst. c Nrn. 1 und 3 SR 2d MTB II) zur Hälfte zu zahlen sind.

Protokollnotiz zu Absatz 1:

Beschäftigt der Ausbildende keine Beamten, sind die für die Angestellten bzw. für die Arbeiter geltenden Bestimmungen des Ausbildenden entsprechend anzuwenden.

§ 11

Fortzahlung der Ausbildungsvergütung bei Arbeitsunfähigkeit

(1) Dem Auszubildenden wird bei einer durch Krankheit oder Unfall verursachten Arbeitsunfähigkeit oder während eines von einem Träger der Sozialversicherung oder von der Versorgungsbehörde verordneten Kur- oder Heilverfahrens die Ausbildungsvergütung bis zur Dauer von sechs Wochen – wenn die Arbeitsunfähigkeit auf einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit im Sinne der Reichsversicherungsordnung beruht, bis zur Dauer von 26 Wochen –, jedoch nicht über die Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses hinaus, forgezahlt.

Die Fortzahlung entfällt, wenn der Auszubildende sich die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich oder grobfahrlässig zugezogen hat.

Zur Kur gehört auch eine sich anschließende ärztlich verordnete Schonungszeit.

(2) Kann der Auszubildende während der Zeit, für welche die Ausbildungsvergütung nach Absatz 1 fortzuzahlen ist, aus berechtigtem Grund Unterkunft und Verpflegung nicht in Anspruch nehmen, entfällt für die Zeit der Nichtinanspruchnahme die Kürzung nach § 8 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 3.

Für die Dauer der Unterbringung des Auszubildenden in einem Krankenhaus, entfällt der Anspruch auf Unterkunft und Verpflegung.

§ 12

Anwendung des § 11 bei Schadensersatzansprüchen gegen Dritte

(1) Ist die Arbeitsunfähigkeit durch einen von einem Dritten zu vertretenden Umstand herbeigeführt, hat der Auszubildende

- a) dem Ausbildenden unverzüglich die Umstände mitzuteilen, unter denen die Arbeitsunfähigkeit herbeigeführt worden ist,
- b) sich jeder Verfügung über die Ansprüche auf Schadensersatz wegen der Arbeitsunfähigkeit zu enthalten und
- c) die Ansprüche auf Schadensersatz wegen der Arbeitsunfähigkeit an den Ausbildenden abzutreten und zu erklären, daß er über sie noch nicht verfügt hat.

Bis zur Abtretung der Ansprüche ist der Auszubildende berechtigt, die Leistungen aus § 11 zurückzubehalten.

(2) Übersteigt der erlangte Schadensersatz die Leistungen des Ausbildenden nach § 11, erhält der Auszubildende den Unterschiedsbetrag. Bei der Verfolgung der Schadensersatzansprüche durch den Ausbildenden darf ein über den Anspruch des Ausbildenden hinausgehender nicht offensichtlich ungerechtfertigter Anspruch des Auszubildenden nicht vernachlässigt werden.

§ 13

Fortzahlung der Ausbildungsvergütung bei Freistellung, bei Verhinderung oder Ausfall der Ausbildung

(1) Dem Auszubildenden ist die Ausbildungsvergütung fortzuzahlen

- a) für die Zeit der Freistellung zur Teilnahme am Berufsschulunterricht, an Prüfungen und an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte,
- b) bis zur Dauer von sechs Wochen, wenn er
 - aa) sich für die Berufsausbildung bereithält, diese aber ausfällt,
 - bb) aus einem anderen als dem in § 11 geregelten, in seiner Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, seine Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen.

Im übrigen gelten bei Verhinderung oder Ausfall der Ausbildung die Vorschriften des § 52 BAT bzw. der §§ 33, 35 MTB II/MTL II und der §§ 29, 31 BMT-G entsprechend.

(2) § 11 Abs. 2 Unterabs. 1 gilt entsprechend.

(3) Sind die Voraussetzungen für die Fortzahlung der Ausbildungsvergütung nicht gegeben, kann für jede angefangene Ausbildungsstunde 1/174 der monatlichen Ausbildungsvergütung abgezogen werden.

§ 14

Erholungsurlaub

(1) Der Auszubildende erhält in jedem Urlaubsjahr einen Erholungsurlaub unter Fortzahlung der Bezüge, die er erhalten hätte, wenn er als Auszubildender tätig gewesen wäre.

§ 11 Abs. 2 Unterabs. 1 gilt entsprechend.

(2) Der Erholungsurlaub für Auszubildende, die nicht unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fallen, richtet sich bei den in § 1 Abs. 1 Buchst. a genannten Auszubildenden nach den für gleichaltrige Angestellte der niedrigsten Urlaubsstufe, bei den in § 1 Abs. 1 Buchst. b genannten Auszubildenden nach den für gleichaltrige Arbeiter jeweils maßgebenden Vorschriften.

(3) Der Erholungsurlaub ist nach Möglichkeit zusammenhängend während der Berufsschulferien zu erteilen.

(4) Der Auszubildende darf während des Erholungsurlaubs nicht gegen Entgelt arbeiten.

§ 15

Familienheimfahrten

(1) Für Familienheimfahrten vom Ort der Ausbildungsstätte zum Wohnort der Eltern, des Erziehungsberechtigten oder des Ehegatten und zurück werden dem Auszubildenden monatlich einmal die notwendigen Fahrkosten bis zur Höhe der Kosten der Fahrkarte der jeweils niedrigsten Klasse des billigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels (im Eisenbahnverkehr ohne Zuschläge) – für Familienheimfahrten in das Ausland höchstens die entsprechenden Kosten für die Fahrt bis zum inländischen Grenzübergang – erstattet, wenn der Wohnort der Eltern, des Erziehungsberechtigten oder des Ehegatten so weit vom Ort der Ausbildungsstätte entfernt ist, daß der Auszubildende nicht täglich zum Wohnort zurückkehren kann und daher außerhalb wohnen muß. Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreisermäßigungen (Schülerfahrkarten oder Fahrkarten für Berufstätige) sind auszunutzen.

(2) Der Auszubildende erhält bei einer Entfernung des Wohnortes der Eltern, des Erziehungsberechtigten oder des Ehegatten vom Ort der Ausbildungsstätte für die Familienheimfahrten

von mehr als 100 bis 300 km zwei Ausbildungstage, von mehr als 300 km drei Ausbildungstage

... im Vierteljahr unter Fortzahlung der Ausbildungsvergütung. Bei besonders ungünstigen Reiseverbindungen kann der Auszubildende für einen weiteren Ausbildungstag im Vierteljahr beurlaubt werden. Ausbildungstage sind alle Kalendarstage, an denen der Auszubildende nach dem Ausbildungsplan auszubilden wäre.

§ 16

Freistellung vor Prüfungen

Dem Auszubildenden ist vor der in den Ausbildungsordnungen vorgeschriebenen Abschlußprüfung an vier Tagen Gelegenheit zu geben, sich ohne Bindung an die planmäßige Ausbildung auf die Prüfung vorzubereiten. Dies gilt nicht, wenn die Auszubildenden zur Vorbereitung auf die Abschlußprüfung besonders zusammengefaßt werden.

§ 17

Prüfungen

(1) Der Auszubildende ist rechtzeitig zur Prüfung anzumelden.

(2) Sobald dem Auszubildenden der Prüfungstermin bekannt geworden ist, hat er ihn dem Auszubildenden unverzüglich mitzuteilen.

§ 18

Zuwendung

Der Auszubildende erhält jährlich eine Zuwendung. Das Nähere wird durch besonderen Tarifvertrag geregelt.

§ 19

Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung

Die Versicherung zum Zwecke einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung wird durch besonderen Tarifvertrag geregelt.

§ 20

Beihilfen und Unterstützungen

Für die Gewährung von Beihilfen und Unterstützungen werden die bei dem Auszubildenden jeweils geltenden Bestimmungen angewandt.

§ 21

Schutzkleidung

Soweit das Tragen von Schutzkleidung gesetzlich vorgeschrieben oder angeordnet ist, wird sie unentgeltlich geliefert und bleibt Eigentum des Auszubildenden. Als Schutzkleidung sind die Kleidungsstücke anzusehen, die bei bestimmten Tätigkeiten an bestimmten Arbeitsplätzen anstelle oder über der sonstigen Kleidung zum Schutz des Auszubildenden gegen Witterungsunbilden und andere gesundheitliche Gefahren oder außergewöhnliche Beschmutzung getragen werden müssen. Die Schutzkleidung muß geeignet und ausreichend sein.

§ 22

Mitteilungspflicht und Weiterarbeit

(1) Beabsichtigt der Auszubildende, den Auszubildenden nach Abschluß der Berufsausbildung in ein Arbeitsverhältnis zu übernehmen, hat er dies dem Auszubildenden drei Monate vor dem voraussichtlichen Ende der Ausbildungszeit schriftlich mitzuteilen. In der Mitteilung kann der Auszubildende die Übernahme vom Ergebnis der Abschlußprüfung abhängig machen. Innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung hat der Auszubildende schriftlich zu erklären, ob er in ein Arbeitsverhältnis zu dem Auszubildenden zu treten beabsichtigt.

Beabsichtigt der Auszubildende keine Übernahme in ein Arbeitsverhältnis, hat er dies dem Auszubildenden drei Monate vor dem voraussichtlichen Ende der Ausbildungszeit schriftlich mitzuteilen.

(2) Wird der Auszubildende im Anschluß an das Berufsausbildungsverhältnis beschäftigt, ohne daß hierüber ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, gilt ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet. § 9 Abs. 3 bleibt unberührt.

§ 23

Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses

(1) Das Berufsausbildungsverhältnis endet mit dem Ablauf der Ausbildungszeit.

Besteht der Auszubildende vor Ablauf der Ausbildungszeit die Abschlußprüfung, endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bestehen dieser Prüfung.

Besteht der Auszubildende die Abschlußprüfung nicht, verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf sein Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.

(2) Während der ersten drei Monate (Probezeit) kann das Berufsausbildungsverhältnis jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden

- a) aus einem wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,
- b) vom Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn er die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.

Die Kündigung muß schriftlich und in den Fällen des Unterabsatzes 2 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrundeliegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind. Ist ein vorgesehene Güteverfahren vor einer außergerichtlichen Stelle eingeleitet, wird bis zu dessen Beendigung der Lauf dieser Frist gehemmt.

§ 24

Schadensersatz bei vorzeitiger Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses

Wird das Berufsausbildungsverhältnis nach der Probezeit vorzeitig gelöst, kann der Auszubildende oder der Auszubildende Schadensersatz verlangen, wenn der andere den Grund für die Auflösung zu vertreten hat. Dies gilt nicht im Falle des § 23 Abs. 2 Unterabs. 2 Buchst. b.

§ 25

Zeugnis

(1) Der Auszubildende hat dem Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein Zeugnis auszustellen. Hat der Auszubildende die Berufsausbildung nicht selbst durchgeführt, soll auch der Ausbilder das Zeugnis unterschreiben.

(2) Das Zeugnis muß Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse des Auszubildenden. Auf Verlangen des Auszubildenden sind auch Angaben über Führung, Leistung und besondere fachliche Fähigkeiten aufzunehmen.

§ 26

Ausschlußfrist

Ansprüche aus dem Berufsausbildungsverhältnis müssen, soweit in diesem Tarifvertrag nichts Abweichendes vereinbart ist, innerhalb einer Ausschlußfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit des Anspruchs, spätestens jedoch drei Monate nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses, schriftlich geltend gemacht werden.

Für den gleichen Tatbestand reicht die einmalige Geltendmachung der Ansprüche aus, um die Ausschlußfrist auch für später fällig werdende Ansprüche unwirksam zu machen.

§ 27

Inkrafttreten, Laufzeit

(1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten des Tarifvertrages treten

- a) der Tarifvertrag über die Rechtsverhältnisse der Lehrlinge und Anlernlinge vom 21. September 1961,
 - b) der Tarifvertrag über die Rechtsverhältnisse der arbeiterrentenversicherungspflichtigen Lehrlinge vom 7. März 1963
- außer Kraft.

(3) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderhalbjahres, frühestens zum 31. Dezember 1977, schriftlich gekündigt werden.

Bonn, den 6. Dezember 1974

B.

Zur Durchführung des Tarifvertrages weisen wir auf folgendes hin:

1. Zu § 1 Abs. 1:

Wegen der staatlichen Anerkennung von Ausbildungsberufen wird auf § 25 Berufsbildungsgesetz (BBiG) und § 25 der Handwerksordnung hingewiesen. Nach § 108 Abs. 1 BBiG gelten sowohl die vor dem 1. September 1969 anerkannten Lehrberufe und Anlernberufe als auch die bis dahin vergleichbar geregelten Ausbildungsberufe als staatlich anerkannte Ausbildungsberufe.

2. Zu § 1 Abs. 2:

Hinsichtlich der in Buchstabe a genannten Verwaltungslehrlinge besteht zwischen den Tarifvertragsparteien Einvernehmen, daß hierunter Personen zu verstehen sind, die in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis besonderer Art stehen (§ 172 Abs. 1 Nr. 4 RVO).

Zu den Ausbildungsberufen der Landwirtschaft gemäß Buchstabe b gehört nicht der Ausbildungsberuf Gärtner; Auszubildende für den Ausbildungsberuf Gärtner fallen nach Absatz 1 unter diesen Tarifvertrag.

Für Auszubildende in dem Beruf Forstwirt gilt im Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder der Tarifvertrag über die Rechtsverhältnisse der zum Forstwirt Auszubildenden (TVA-F) vom 3. September 1974.

Buchstabe c nimmt vom Geltungsbereich die Personen aus, die in erster Linie aus Gründen der Fürsorge, der Resozialisierung oder der Wiedereingliederung in das Berufsleben in bestimmten Ausbildungswerkstätten, Heimen oder Jugendstrafvollzugsanstalten ausgebildet werden.

3. Zu § 2:

Anlage 1

Die Berufsausbildungsverträge sind nach dem in der Anlage 1 beigefügten Muster abzuschließen.

Nach § 4 Abs. 3 BBiG ist dem Auszubildenden und seinem gesetzlichen Vertreter je eine Ausfertigung des Berufsausbildungsvertrages auszuhändigen.

Nach § 33 BBiG ist der Auszubildende verpflichtet, unverzüglich nach Abschluß des Vertrages die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse zu beantragen.

Anlage 2

Die in der Protokollnotiz genannten, vom Bundausschuß für Berufsbildung beschlossenen Grundsätze für die sachliche und zeitliche Gliederung der Berufsausbildung sind als Anlage 2 beigefügt.

4. Zu § 4:

Soweit Schweigepflicht besteht, bedarf der Auszubildende für Aussagen bei Gericht der Genehmigung des Ausbildenden (§ 376 Zivilprozeßordnung, § 46 Abs. 2 Arbeitsgerichtsgesetz, § 54 Strafprozeßordnung).

5. Zu § 5:

Zu den vollständigen Personalakten gehören auch Bei-, Hilfs- und Nebenakten, nicht aber Prozeß- und Prüfungsakten.

6. Zu § 6:

Die wöchentliche und tägliche Ausbildungszeit der unter das Jugendarbeitsschutzgesetz (JASchG) fallenden Auszubildenden ist unter Beachtung der §§ 10 bis 20, 35 und 36 des Gesetzes besonders zu regeln.

7. Zu § 7:

Wird die im Berufsausbildungsvertrag festgelegte tägliche Ausbildungszeit ausnahmsweise überschritten, muß die Mehrarbeit auch für Auszubildende, die nicht unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fallen, gemäß § 12 JASchG vergütet werden. Die Gewährung von Freizeit ausgleich und die Zahlung einer pauschalierten Mehrarbeitsvergütung sind nicht zulässig (§ 10 Abs. 3 BBiG).

8. Zu § 9:

Bei der Verkürzung der Ausbildungszeit im Sinne des Absatzes 1 handelt es sich um eine Abkürzung der Ausbildungszeit aufgrund des § 29 Abs. 1 BBiG; Kürzungen aufgrund des § 29 Abs. 2 BBiG werden von § 9 Abs. 1 des Tarifvertrages nicht erfaßt.

9. Zu § 10 Abs. 1:

Entsprechende Beamte im Sinne des Satzes 1 sind Beamte im Vorbereitungsdienst.

Satz 2 erfaßt nicht Reisen zur Teilnahme am Berufsschulunterricht.

10. Zu § 10 Abs. 3:

Den Zehrgeldern vergleichbare Entschädigungen sind auch die Ausbleibezulage nach Nr. 13 Abs. 1 SR 2b MTL II, die Beköstigungszulage nach Nr. 10 Abs. 1 SR 2c MTL II, die Aufwandsentschädigung nach Nr. 13 Abs. 1 Buchst. c SR 2b MTL II sowie das Streckengeld und die Beköstigungszulage nach Nr. 8 Abs. 1 und 2 SR 2d MTL II; dem Wegegeld vergleichbar ist die Fußwegentschädigung nach Nr. 11 Abs. 3 SR 2a MTL II.

11. Zu § 11:

Auch wenn der Tarifvertrag keine dem § 20 Abs. 3 MTL II entsprechende Vorschrift enthält, ergibt sich aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen die Verpflichtung des Auszubildenden, die Arbeitsunfähigkeit dem Auszubildenden unverzüglich anzuzeigen und durch die Bescheinigung der Krankenkasse oder des behandelnden Arztes nachzuweisen.

Wegen des Begriffs eines verordneten Kur- oder Heilverfahrens wird auf Abschnitt II Nr. 27 Buchst. a der Durchführungsbestimmungen zum BAT (Gem. RdErl. v. 24. 4. 1961 - SMBl. NW. 20310) hingewiesen. Sogenannte „Jugendkuren“, die von einem Träger der Sozialversicherung zur Förderung der allgemeinen körperlichen Entwicklung des Jugendlichen und nicht zur medizinischen Beseitigung oder Verhütung einer Krankheit bewilligt worden sind und bei denen die ärztliche Aufsicht nicht so stark in die Lebensführung des Jugendlichen eingreift, daß ein urlaubsmäßiger Zuschnitt nicht mehr gegeben ist, sind kein verordnetes Kur- oder Heilverfahren in diesem Sinne.

12. Zu § 12:

Zum Anspruch auf Schadensersatz gegen einen Dritten, der die Arbeitsunfähigkeit eines Auszubildenden durch einen von ihm zu vertretenden Umstand herbeigeführt hat, wird auf Abschnitt II Nr. 21a der Durchführungsbestimmungen zum BAT (Gem. RdErl. v. 24. 4. 1961 - SMBl. NW. 20310) hingewiesen.

13. Zu § 14:

Der Erholungsurlaub der Auszubildenden, die unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fallen, richtet sich nach § 19 JASchG.

Ich - der Finanzminister - bin damit einverstanden, daß die Regelungen für Angestellte und Arbeiter über die Gewährung von Sonderurlaub in bestimmten Fällen in Abschnitt II Nr. 28 Buchst. c Abs. 3 der Durchführungsbestimmungen zum BAT (Gem. RdErl. v. 24. 4. 1961 - SMBl. NW. 20310) und in Abschnitt II Nr. 26 Buchst. f der Durchführungsbestimmungen zum MTL II (Gem. RdErl. v. 1. 4. 1964 - SMBl. NW. 20310) auf die Auszubildenden entsprechend angewendet werden.

14. Zu § 16:

Tage im Sinne des Satzes 1 sind Ausbildungstage.

Die Freistellung an vier Tagen bezieht sich auf die gesamte Abschlußprüfung (schriftlicher und mündlicher Teil).

15. Zu § 26:

Auf Abschnitt II Nr. 37 der Durchführungsbestimmungen zum BAT (Gem. RdErl. v. 24. 4. 1961) und auf Abschnitt II Nr. 46 der Durchführungsbestimmungen zum MTL II (Gem. RdErl. v. 1. 4. 1964 - SMBl. NW. 20310) wird hingewiesen. Die Hinweise zu den tariflichen Ausschußfristen in § 70 BAT und § 72 MTL II gelten für diese Ausschußfrist entsprechend.

Muster-Berufsausbildungsvertrag

Anlage 1

Zwischen

vertreten durch

und

(Ausbildender)

Herrn/Frl./Frau

geboren am in

wohnhaft
(Ort, Straße, Hausnummer)

wird unter Zustimmung seiner/seines gesetzlichen Vertreter(s) (Auszubildender)

Herrn/Frau

wohnhaft
(Ort, Straße, Hausnummer)

heute folgender Berufsausbildungsvertrag geschlossen:

§ 1

**Art, sachliche und zeitliche Gliederung
sowie Ziel der Berufsausbildung**

(1) Der Auszubildende wird in dem staatlich anerkannten oder als staatlich anerkannt geltenden Ausbildungsberuf eines/einer*)

..... ausgebildet.

(2) Die sachliche und zeitliche Berufsausbildung ergibt sich aus dem anliegenden Ausbildungsplan*).

Die Berufsausbildung gliedert sich sachlich und zeitlich wie folgt*):

§ 2

Beginn und Dauer der Berufsausbildung, Probezeit

(1) Die Berufsausbildung beginnt am
und endet am

(2) Die ersten drei Monate der Berufsausbildung sind Probezeit.

§ 3

Grundsätzliches über das Rechtsverhältnis

Das Berufsausbildungsverhältnis richtet sich nach dem Berufsbildungsgesetz vom 14. August 1969 in seiner jeweiligen Fassung sowie nach den Vorschriften des Manteltarifvertrages für Auszubildende vom 6. Dezember 1974 und den diesen ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträgen.

§ 4

Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte

Der Auszubildende ist verpflichtet, die vorgeschriebene Berufsschule regelmäßig und pünktlich zu besuchen und auch an anderen Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte teilzunehmen, für die er vom Ausbildenden freigestellt ist, z. B. an

§ 5

Dauer der regelmäßigen täglichen Ausbildungszeit

Die regelmäßige tägliche Ausbildungszeit richtet sich nach den für die Arbeitszeit der entsprechenden gleichaltrigen Angestellten/Arbeiter jeweils geltenden Regelungen. Sie beträgt zur Zeit Stunden.

§ 6

Zahlung und Höhe der Ausbildungsvergütung

Der Auszubildende erhält eine monatliche Ausbildungsvergütung nach Maßgabe der §§ 8 ff. des Manteltarifvertrages für Auszubildende in Verbindung mit dem jeweils geltenden Tarifvertrag über die Ausbildungsvergütungen. Sie beträgt zur Zeit:

*) Nichtzutreffendes bitte streichen.

..... DM im ersten Ausbildungsjahr,
 DM im zweiten Ausbildungsjahr,
 DM im dritten Ausbildungsjahr,
 DM im vierten Ausbildungsjahr.

Die Ausbildungsvergütung wird auf ein vom Auszubildenden zu benennendes Konto bei einem Geld- oder Kreditinstitut oder bei einem Postscheckamt gezahlt.

§ 7

Dauer des Erholungsurlaubs

Der Auszubildende erhält, wenn er unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fällt, Erholungsurlaub nach Maßgabe dieses Gesetzes, anderenfalls nach § 14 des Manteltarifvertrages für Auszubildende. Hiernach beträgt der Erholungsurlaub zur Zeit

vom	bis 31. Dezember 197.....	 Werktage/Arbeitstage, *)
vom 1. Januar 197.....	bis 31. Dezember 197.....	 Werktage/Arbeitstage, *)
vom 1. Januar 197.....	bis 31. Dezember 197.....	 Werktage/Arbeitstage, *)
vom 1. Januar 197.....	bis 197.....	 Werktage/Arbeitstage, *)
vom 1. Januar 197.....	bis 197.....	 Werktage/Arbeitstage, *)

§ 8

Voraussetzungen, unter denen der Berufsausbildungsvertrag gekündigt werden kann

Der Berufsausbildungsvertrag kann nach Maßgabe des § 23 Abs. 2 des Manteltarifvertrages für Auszubildende gekündigt werden. Diese Tarifvorschrift hat zur Zeit folgenden Wortlaut:

„Während der ersten drei Monate (Probezeit) kann das Berufsausbildungsverhältnis jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden

- a) aus einem wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,
- b) vom Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn er die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.

Die Kündigung muß schriftlich und in den Fällen des Unterabsatzes 2 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind. Ist ein vorgesehene Güteverfahren vor einer außergerichtlichen Stelle eingeleitet, wird bis zu dessen Beendigung der Lauf dieser Frist gehemmt.“

§ 9

Sonstiges

Änderungen und Ergänzungen dieses Berufsausbildungsvertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

....., den 197.....

.....
 (Ausbildender)

 (Auszubildender)

Die gesetzlichen Vertreter des Auszubildenden**):
 (Falls ein Elternteil verstorben ist, bitte vermerken)

.....
 (Vater)

.....
 (Mutter)

.....
 (Vormund)

*) Nichtzutreffendes bitte streichen.

**) Ist der gesetzliche Vertreter ein Vormund oder Pfleger, verpflichtet er sich, die nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches zur Wirksamkeit des Vertrages erforderliche Genehmigung des Vormundschaftsgerichts unverzüglich beizubringen.

**Empfehlung des Bundesausschusses für Berufsbildung
zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung
Vom 22. August 1973**

Der Berufsbildungsausschuß der Industrie- und Handelskammer zu Krefeld hat in seiner 19. Sitzung am 22. August 1973 eingehend die vom Bundesausschuß für Berufsbildung verabschiedete „Empfehlung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung“ beraten und einstimmig beschlossen, daß die Kammer diese Empfehlung ihrer Arbeit als Richtlinie zugrunde legt. Die Industrie- und Handelskammer zu Krefeld veröffentlicht nachstehend den Wortlaut und richtet an alle Ausbildungsbetriebe die dringende Bitte, diese Richtlinie zu beachten. Es empfiehlt sich, die verantwortlichen Ausbilder unverzüglich mit dem Inhalt der Richtlinie vertraut zu machen und mit diesen gemeinsam den praktischen Vollzug zu überlegen.

Der Bundesausschuß für Berufsbildung, der gemäß § 51 Absatz 2 Nr. 3 BBiG Vorschläge für die Ordnung, den Ausbau und die Förderung der Berufsausbildung zu erarbeiten hat, hat die nachfolgenden Grundsätze für die sachliche und zeitliche Gliederung der Berufsausbildung beschlossen. Er erwartet, daß diese Grundsätze bei der Abfassung von Berufsausbildungsverträgen zugrunde gelegt werden.

I. Vorbemerkungen

Die Niederschrift des Berufsausbildungsvertrages muß nach § 4 BBiG Angaben zur sachlichen und zeitlichen Gliederung (Ausbildungsplan) enthalten; sie sind Bestandteil des Berufsausbildungsvertrages und der Niederschrift als Anlage beizufügen.

Berufsausbildungsverträge ohne diese Angaben entsprechen nicht den Anforderungen des Berufsbildungsgesetzes und dürfen nicht in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen werden.

Der Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes gemäß § 25 BBiG beziehungsweise § 25 HwO einen den betrieblichen und individuellen Gegebenheiten angepaßten Ausbildungsplan zu erstellen, der sowohl den sachlichen Aufbau als auch die zeitliche Folge der Berufsausbildung ausweist. Sofern eine Ausbildungsordnung nach § 25 BBiG/§ 25 HwO vorliegt, kann auch der Inhalt des Ausbildungsrahmenplans als Ausbildungsplan zugrunde gelegt werden, wenn dieser den Erfordernissen im Einzelfall entspricht. Wenn noch keine Ausbildungsordnung nach § 25 BBiG/§ 25 HwO vorliegt, sind die weiter anzuwendenden Berufsbilder, Berufsbildungspläne (§ 108 BBiG), die Fachlichen Vorschriften (§ 122 HwO) und so weiter zugrunde zu legen.

Die sachliche und zeitliche Gliederung soll möglichst zusammengefaßt werden, indem den Sachgebieten die entsprechenden Zeitangaben zugeordnet werden.

II. Kriterien

Bei der Erstellung der sachlichen und zeitlichen Gliederung durch die Ausbildungsstätten und bei ihrer Überprüfung durch die zuständigen Stellen ist folgendes zu beachten:

1. Sachliche Gliederung

- 1.1 Die sachliche Gliederung muß alle im Ausbildungsrahmenplan beziehungsweise in dem weiter anzuwendenden Berufsbild, Berufsbildungsplan und in den Fachlichen Vorschriften aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse enthalten.
- 1.2 Bei Ordnungsmitteln, die keine Berufsbildungspläne, sondern nur Berufsbilder enthalten, müssen die einzelnen Ausbildungsinhalte näher beschrieben werden.
- 1.3 Die Probezeit ist inhaltlich so zu gestalten, daß ihr Zweck erfüllt wird und Aussagen über Eignung und Neigung des Auszubildenden möglich sind.
- 1.4 Fertigkeiten und Kenntnisse sollen so zusammengefaßt und gegliedert werden, daß Ausbildungseinheiten entstehen, die bestimmten Funktionen (zum Beispiel Verkauf, Rechnungswesen, Montage) oder bestimmten Abteilungen der Ausbildungsstätte (zum Beispiel Buchhaltung, Lehrwerkstätte, Modellbau) zugeordnet werden können.
- 1.5 Die Ausbildungseinheiten sollen überschaubar sein. Bei größeren zusammenhängenden Ausbildungsabschnitten sollen – soweit erforderlich – sachlich gerechtfertigte Unterabschnitte gebildet werden.
- 1.6 Die sachliche Gliederung muß auf die Anforderungen in den Zwischen- und Abschlußprüfungen abgestellt sein.
- 1.7 Sofern einzelne Ausbildungseinheiten lehrgangsmäßig oder durch Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte vermittelt werden, müssen sie so angeordnet sein, daß betriebliche und außerbetriebliche Maßnahmen sinnvoll ineinander greifen und aufeinander aufbauen.
- 1.8 Die sachliche Gliederung der Ausbildung soll insgesamt, aber auch innerhalb jeder Ausbildungseinheit den Grundsatz beachten, daß erst nach Vermittlung einer möglichst breiten Grundlage die spezielle Anwendung und die Festigung der vermittelten Fertigkeiten und Kenntnisse erfolgen soll.

2. Zeitliche Gliederung

- 2.1 Sofern die Ausbildungsordnung eine zeitliche Folge zwingend vorschreibt, muß diese eingehalten werden (zum Beispiel in den ersten beiden Monaten, im ersten Halbjahr, im ersten Ausbildungsjahr).
- 2.2 Die zeitliche Folge muß unter dem Gesichtspunkt der Reihenfolge der Prüfungen gegliedert werden.
- 2.3 Die zeitliche Gliederung ist nach sachlogischen und pädagogischen Gesichtspunkten zu ordnen.
- 2.4 Sind für die Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen zeitliche Richtwerte vorgegeben, so kann innerhalb dieses Rahmens je nach den betrieblichen Gegebenheiten eine flexible Regelung getroffen werden.
- 2.5 Jede zeitliche Gliederung soll entsprechend dem Ausbildungsinhalt überschaubare Abschnitte vorsehen und den Urlaub berücksichtigen.
Als überschaubar sind Abschnitte von höchstens sechs Monaten anzusehen.
Wenn möglich und je nach Ausbildungsberuf und Ausbildungsjahr geboten, sind Unterabschnitte, etwa nach Monaten oder Wochen, anzugeben.
- 2.6 Die zeitliche Gliederung ist auf einen Ausbildungsablauf im Rahmen der vertraglichen Ausbildungszeit abzustellen.
Die Dauer der Ausbildungsabschnitte und ihre zeitliche Folge können nach den Fähigkeiten des Auszubildenden und den Besonderheiten der Ausbildungsstätte variiert werden, soweit die Teilziele und das Gesamtziel der Ausbildung nicht beeinträchtigt werden.
Die einzelnen Ausbildungsabschnitte sollen bei besonderen Leistungen gekürzt werden, bei besonderen Schwächen können sie unter Beachtung der vertraglichen Ausbildungszeit verlängert werden.
- 2.7 Zeitliche Verschiebungen und Umstellungen innerhalb der Ausbildungsabschnitte sind möglich, wenn sie unter Beachtung der vorstehenden Grundsätze vorgenommen werden.
3. In begründeten Ausnahmefällen kann in begrenztem Umfang von der Gliederung abgewichen werden, wenn dadurch die Teilziele und das Gesamtziel nicht beeinträchtigt werden. Die Ausbildungsstätte hat die Abweichung mit Begründung festzuhalten und der zuständigen Stelle anzuzeigen.

III. Ausbildungsplätze und Ausbildungsmittel

In der sachlichen und zeitlichen Gliederung sollen Ausbildungsplätze und Ausbildungsmittel aufgeführt werden.

I.

20330

**Vergütungstarifvertrag Nr. 13 zum BAT
für den Bereich des Bundes und für den Bereich
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder
vom 17. März 1975**

Gem. RdErl. d. Finanzministers - B 4100 - 1.3.15 - IV 1 -
u. d. Innenministers - II A 2 - 7.20.06 - 3/75 -
v. 17. 3. 1975

A.

Den nachstehenden Tarifvertrag, dessen Vorschriften mit
Wirkung vom 1. Januar 1975 an die Stelle der Vorschriften
des Vergütungstarifvertrages Nr. 12 zum BAT vom 16. März
1974 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 18. 3. 1974 -
SMBl. NW. 20330) treten, geben wir bekannt:

**Vergütungstarifvertrag Nr. 13 zum BAT
für den Bereich des Bundes und für den Bereich
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder
vom 17. März 1975**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes,

und

einerseits

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und
Verkehr - Hauptvorstand -,
der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
- Bundesvorstand -

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für die Angestellten im Bereich des
Bundes und im Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Län-
der, die

- a) unter den Geltungsbereich des Bundes-Angestelltentarif-
vertrages (BAT),
- b) unter die ADO für übertarifliche Angestellte im öffentli-
chen Dienst
fallen.

§ 2

Angestellte, die unter den Geltungsbereich des BAT fallen

A. Angestellte, die unter die Anlage 1 a zum BAT fallen

- (1) Die Grundvergütungen (§ 26 Abs. 3 BAT) sind in der
Anlage 1 festgelegt.
- (2) Die Grundvergütungen der Angestellten, die das 18.,
aber noch nicht das 21. bzw. 23. Lebensjahr vollendet
haben (§ 28 Abs. 1 BAT), ergeben sich aus der An-
lage 2.
- (3) Die Gesamtvergütungen der Angestellten, die das 18.
Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 30 BAT),
ergeben sich aus der Anlage 3.

B. Angestellte, die unter die Anlage 1 b zum BAT fallen

- (1) Die Grundvergütungen (§ 26 Abs. 3 BAT) sind in der
Anlage 4 festgelegt.
- (2) Die Gesamtvergütungen der Angestellten, die das 18.
Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 30 BAT),
ergeben sich aus der Anlage 5.

§ 3

Angestellte, die unter die ADO für übertarifliche
Angestellte fallen

Die Grundvergütungen (Nr. 3 Abs. 1 der ADO) sind in der
Anlage 6 festgelegt.

§ 4

Stundenvergütungen

Die Stundenvergütungen (§ 35 Abs. 3 Unterabs. 1 BAT)
betragen:

In Vergütungs- gruppe	DM	In Vergütungs- gruppe	DM
X	7,70	Kr. I	8,42
IX b	8,13	Kr. II	8,84
IX a	8,36	Kr. III	9,30
VIII	8,63	Kr. IV	9,77
VII	9,22	Kr. V	10,28
VI a/b	9,85	Kr. VI	10,85
V c	10,62	Kr. VII	11,65
V a/b	11,61	Kr. VIII	12,34
IV b	12,57	Kr. IX	13,10
IV a	13,65	Kr. X	13,90
III	14,83	Kr. XI	14,79
II b	15,68	Kr. XII	15,68
II a	16,51		
I b	18,03		
I a	19,58		
I	21,36		

§ 5

Überleitung am 1. Januar 1975

Für die unter die Anlage 1 a zum BAT fallenden Angestell-
ten, die am 31. Dezember 1974 in einem Arbeitsverhältnis
gestanden haben, das zu demselben Arbeitgeber am 1. Januar
1975 fortbestanden hat, und deren Grundvergütungen die
jeweiligen Endgrundvergütungen in den Vergütungsgruppen
VI b und VI a BAT um bis zu 30 DM sowie in der Vergütungs-
gruppe V c BAT um bis zu 38 DM aufgrund des § 4 Abs. 1
Unterabs. 2 des Vergütungstarifvertrages vom 23. Juli 1958
überschreiten durften, werden die Endgrundvergütungen um
die bisherigen Überschreibungsbeträge erhöht.

§ 6

Ausgleichszulagen für die Angestellten
im Saarland

Durch die Ausgleichszulage nach § 3 Abs. 2 des Überlei-
tungstarifvertrages für die Angestellten im Saarland darf die
Endgrundvergütung

in der Vergütungsgruppe	um bis zu
VII	2,45 DM
VI b	25,— DM
VI a	26,— DM
V c	27,— DM
IV b	6,— DM
IV a	18,— DM
ADO	49,— DM

überschritten werden.

§ 7

Ortszuschlag

Abweichend von den §§ 29 und 73 Abs. 4 Nr. 2 Satz 2 BAT
gilt die diesem Tarifvertrag als Anlage 7 beigelegte Ortszu-
schlagstabelle. Sie tritt außer Kraft, wenn für die Beamten des
Arbeitgebers eine entsprechende oder eine günstigere Orts-
zuschlagstabelle in Kraft tritt. Von diesem Zeitpunkt an sind
die §§ 29 und 73 Abs. 4 Nr. 2 Satz 2 BAT uneingeschränkt
anzuwenden.

Anlage 7

§ 8

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Angestellte,
die spätestens mit Ablauf des 28. Februar 1975 aus ihrem
Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsver-
hältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für
Angestellte, die im unmittelbaren Anschluß an das auf eigen-
en Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den öffentli-
chen Dienst eingetreten sind. Dies gilt ferner nicht für Ange-
stellte, die wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezu-
ge des Altersruhegeldes nach § 25 Abs. 1 oder 3 AVG, § 1248
Abs. 1 oder 3 RVO oder § 48 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 3 RKG aus
dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, die den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 9

Inkrafttreten und Kündigung

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1975 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendermonats, frühestens zum 31. Januar 1976, schriftlich gekündigt werden.

Bonn, den 17. März 1975

Anlage 1

(§ 2 Abschn. A Abs. 1 des Vergütungs-
tarifvertrages Nr. 13)

Tabelle der Grundvergütungen
für die unter die Anlage 1 a zum BAT fallenden Angestellten nach Vollendung des 21. bzw. 23. Lebensjahres
(§ 27 Abschn. A BAT)

VergGr.	Grundvergütung der Lebensaltersstufe nach vollendetem														
	21.	23.	25.	27.	29.	31.	33.	35.	37.	39.	41.	43.	45.	47.	49.
	Lebensjahr (monatlich in DM)														
I	2 535,80	2 673,28	2 810,77	2 948,25	3 085,73	3 223,23	3 360,71	3 498,20	3 635,68	3 773,17	3 910,66	4 048,14	4 185,62		
I a	2 337,34	2 444,18	2 551,01	2 657,84	2 764,68	2 871,52	2 978,36	3 085,18	3 192,02	3 298,86	3 405,70	3 512,53	3 614,97		
I b	2 077,92	2 180,63	2 283,34	2 386,04	2 488,74	2 591,45	2 694,16	2 796,86	2 899,57	3 002,27	3 104,97	3 207,69	3 310,16		
II a	1 841,87	1 936,20	2 030,54	2 124,88	2 219,22	2 313,56	2 407,90	2 502,24	2 596,58	2 690,92	2 785,26	2 879,53			
II b	1 717,34	1 803,34	1 889,33	1 975,33	2 061,33	2 147,33	2 233,32	2 319,32	2 405,32	2 491,32	2 577,32	2 664,92			
III	1 636,93	1 717,34	1 797,76	1 878,18	1 958,60	2 039,03	2 119,45	2 199,86	2 280,28	2 360,70	2 441,13	2 521,55	2 598,06		
IV a	1 483,87	1 557,46	1 631,04	1 704,62	1 778,20	1 851,79	1 925,37	1 998,96	2 072,54	2 146,13	2 219,71	2 293,30	2 365,89		
IV b	1 356,75	1 415,12	1 473,50	1 531,86	1 590,23	1 648,61	1 706,97	1 765,35	1 823,72	1 882,09	1 940,46	1 998,83	2 006,59		
V a	1 199,69	1 245,92	1 292,16	1 342,10	1 393,42	1 444,75	1 496,07	1 547,40	1 598,71	1 650,04	1 701,36	1 752,69	1 800,35		
V b	1 199,69	1 245,92	1 292,16	1 342,10	1 393,42	1 444,75	1 496,07	1 547,40	1 598,71	1 650,04	1 701,36	1 752,69	1 756,25		
V c	1 129,94	1 173,70	1 217,45	1 261,21	1 304,97	1 350,59	1 399,16	1 447,73	1 496,30	1 544,87	1 592,82				
VI a	1 066,82	1 100,63	1 134,44	1 168,26	1 202,07	1 235,89	1 269,70	1 303,51	1 337,93	1 375,47	1 413,00	1 450,54	1 488,07	1 525,61	1 557,80
VI b	1 066,82	1 100,63	1 134,44	1 168,26	1 202,07	1 235,89	1 269,70	1 303,51	1 337,93	1 375,47	1 413,00	1 442,36			
VII	983,85	1 011,31	1 038,78	1 066,24	1 093,71	1 121,17	1 148,64	1 176,10	1 203,57	1 231,03	1 258,50	1 278,32			
VIII	905,59	930,71	955,83	980,96	1 006,08	1 031,20	1 056,32	1 081,44	1 106,57	1 125,24					
IX a	874,00	897,71	921,43	945,14	968,85	992,56	1 016,28	1 039,99	1 060,98						
IX b	837,06	859,60	882,13	904,67	927,20	949,74	972,27	994,81	1 010,72						
X	772,35	794,88	817,42	839,95	862,49	885,03	907,56	930,10	945,29						

Anlage 2
(§ 2 Abschn. A Abs. 2 des Vergütungs-
tarifvertrages Nr. 13)

Tabelle der Grundvergütungen
für die unter die Anlage 1 a zum BAT fallenden Angestellten
unter 21 bzw. 23 Jahren (zu § 28 BAT)

VergGr.	Grundvergütung vor Vollendung des 23. Lebensjahres (monatlich in DM)		
	18.	19.	20.
I b	—	—	1 974,02
II a	—	—	1 749,78
II b	—	—	1 631,47

VergGr.	Grundvergütung nach Vollendung des Lebensjahres (monatlich in DM)		
	18.	19.	20.
IV b	—	—	1 356,75
V a/V b	—	—	1 199,69
V c	1 039,54	1 084,74	1 129,94
VI a/VI b	981,47	1 024,15	1 066,82
VII	905,14	944,50	983,85
VIII	833,14	869,37	905,59
IX a	804,08	839,04	874,00
IX b	770,10	803,58	837,06
X	710,56	741,46	772,35

Anlage 3
(§ 2 Abschn. A Abs. 3 des Vergütungs-
tarifvertrages Nr. 13)

Tabelle der Gesamtvergütungen
für die unter die Anlage 1 a zum BAT fallenden Angestellten unter 18 Jahren
(zu § 30 BAT)

Alter	Gesamtvergütung in den Vergütungsgruppen (monatlich in DM)					
	VI a/b	VII	VIII	IX a	IX b	X
Vor Vollendung des 15. Lebensjahres	730,49	689,01	649,88	—	615,61	583,26
Nach Vollendung des 15. Lebensjahres	803,54	757,91	714,86	—	677,17	641,58
Nach Vollendung des 16. Lebensjahres	949,64	895,71	844,84	824,30	800,29	758,23
Nach Vollendung des 17. Lebensjahres	1 095,74	1 033,51	974,81	951,12	923,42	874,88

Anmerkung: In den Dienstorten Berlin und Hamburg tritt hierzu der örtliche Sonderzuschlag nach § 32 in Verbindung mit § 30 BAT.

Anlage 4§ 2 Abschn. B Abs. 1 des Vergütungs-
tarifvertrages Nr. 13)

Tabelle der Grundvergütungen
für die unter die Anlage 1 b zum BAT fallenden Angestellten nach Vollendung des 20. Lebensjahres
(zu § 27 Abschn. B BAT)

VergGr.	Grundvergütungssätze in Stufe									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	(monatlich in DM)									
Kr. XII	1 940,44	2 042,91	2 145,38	2 214,13	2 282,86	2 351,61	2 420,36	2 489,11	2 557,84	2 622,71
Kr. XI	1 796,46	1 895,05	1 993,62	2 059,77	2 125,91	2 192,08	2 258,22	2 324,38	2 390,52	2 451,49
Kr. X	1 662,86	1 753,65	1 844,45	1 905,42	1 966,38	2 027,35	2 088,30	2 149,27	2 210,23	2 269,89
Kr. IX	1 539,64	1 623,94	1 708,25	1 765,33	1 822,41	1 879,48	1 936,55	1 993,62	2 050,69	2 101,28
Kr. VIII	1 425,50	1 503,31	1 581,15	1 634,32	1 687,50	1 740,69	1 793,87	1 847,05	1 900,23	1 945,63
Kr. VII	1 320,43	1 393,07	1 465,70	1 513,70	1 561,69	1 609,68	1 657,68	1 705,67	1 753,65	1 801,65
Kr. VI	1 233,91	1 293,52	1 355,45	1 400,84	1 446,25	1 491,64	1 537,04	1 582,44	1 627,84	1 668,06
Kr. V	1 152,12	1 208,21	1 264,30	1 301,69	1 339,89	1 381,40	1 422,90	1 464,41	1 505,92	1 544,83
Kr. IV	1 076,17	1 127,58	1 179,00	1 214,05	1 249,10	1 284,17	1 319,22	1 356,75	1 395,66	1 430,68
Kr. III	1 006,06	1 052,79	1 099,54	1 131,08	1 162,64	1 194,19	1 225,74	1 257,29	1 288,84	1 314,55
Kr. II	941,78	982,68	1 023,58	1 051,63	1 079,67	1 107,71	1 135,76	1 163,81	1 191,85	1 216,39
Kr. I	882,19	918,42	954,64	979,18	1 003,71	1 028,25	1 052,79	1 077,33	1 101,87	1 126,41

Anlage 5§ 2 Abschn. B Abs. 2 des Vergütungs-
tarifvertrages Nr. 13)

Tabelle der Gesamtvergütungen
für die unter die Anlage 1 b zum BAT fallenden Angestellten unter 18 Jahren
(zu § 30 BAT)

Alter	Gesamtvergütung in den Vergütungsgruppen		
	Kr. I	Kr. II (monatlich in DM)	Kr. III
Vor Vollendung des 15. Lebensjahres	638,18	—	—
Nach Vollendung des 15. Lebensjahres	701,99	734,77	—
Nach Vollendung des 16. Lebensjahres	829,63	868,36	—
Nach Vollendung des 17. Lebensjahres	957,26	1 001,96	1 050,17

Anmerkung: In den Dienstorten Berlin und Hamburg tritt hierzu der örtliche Sonderzuschlag nach § 32 in Verbindung mit § 30 BAT.

Anlage 6

§ 3 des Vergütungstarifvertrages Nr. 13)

Tabelle der Grundvergütungen
für die unter die ADO für übertarifliche Angestellte fallenden Angestellten über 29 Jahre
(Nr. 3 der ADO)

Grundvergütung der Lebensaltersstufe nach vollendetem									
29.	31.	33.	35.	37.	39.	41.	43.	45.	47.
Lebensjahr									
(monatlich in DM)									
2 948,25	3 085,73	3 223,23	3 360,71	3 498,20	3 635,68	3 773,17	3 910,66	4 048,14	4 185,62

Anlage 7

(§ 7 des Vergütungstarifvertrages Nr. 13)

Ortszuschlag für die unter die Anlagen 1 a und 1 b zum BAT sowie für die unter die ADO für
 übertarifliche Angestellte im öffentlichen Dienst fallenden Angestellten

Tarifklasse	Zu der Tarifklasse gehörende Vergütungsgruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 1 Kind	Stufe 4 2 Kinder	Stufe 5 3 Kinder	Stufe 6 4 Kinder	Stufe 7 5 Kinder	Stufe 8 6 Kinder
		Monatsbeträge in DM							
I b	ADO, I bis II b	475,94	581,24	658,24	731,83	765,97	830,68	895,39	975,99
I c	III bis V a/b, Kr. VII bis Kr. XII	422,99	513,59	590,59	664,18	698,32	763,03	827,74	908,34
II	V c bis X, Kr. I bis Kr. VI	394,16	486,53	563,53	637,12	671,26	735,97	800,68	881,28

Bei mehr als sechs Kindern erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 80,60 DM.

B. Zur Durchführung des Tarifvertrages wird auf folgendes
 hingewiesen:

1. Für die im Angestelltenverhältnis beschäftigten Lehrkräfte an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen, die unter den Runderlaß des Kultusministers vom 12. 11. 1971 (GABl. NW. 1971 S. 617) fallen, ist die erhöhte Vergütung solange unter Vorbehalt zu zahlen, bis die widerruflichen Zulagen nach dem genannten Erlaß durch den Kultusminister neu festgesetzt worden sind.
2. Angestellte, die im Kalenderjahr 1974 wegen Überschreitens der Jahresarbeitsverdienstgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungsfrei waren oder die die Jahresarbeitsverdienstgrenze im Jahre 1974 überschritten haben, deren regelmäßiges Arbeitsentgelt zu Beginn des Monats Januar 1975 die für 1975 geltende Jahresarbeitsverdienstgrenze (25 200 DM) jedoch nicht überschritten hatte, werden bzw. bleiben vom 1. Januar 1975 an auch dann krankenversicherungspflichtig, wenn ihr Entgelt auf Grund der durch den Vergütungstarifvertrag Nr. 13 eintretenden rückwirkenden Erhöhung die Jahresarbeitsverdienstgrenze übersteigt. Sie scheiden gemäß § 165 Abs. 5 Satz 2 RVO erst mit Ablauf des Jahres 1975 aus der Krankenversicherungspflicht aus, sofern ihr Entgelt zu Beginn des Monats Januar 1976 höher ist als die vom 1. Januar 1976 an geltende Jahresarbeitsverdienstgrenze (§ 165 Abs. 5 Satz 2 2. Halbsatz RVO).
3. Der Zuschlag nach § 47 Abs. 2 Unterabs. 5 BAT beträgt 4,8 v. H. (80 v. H. von 6 v. H.).

– MBl. NW. 1975 S. 677.

203310**Monatslohnstarifvertrag Nr. 6 zum MTL II
vom 17. März 1975** Gem. RdErl. d. Finanzministers – B 4200 – 3 IV 1 –
 u. d. Innenministers – II A 2 – 7.30.04 – 1/75 –
 v. 17. 3. 1975**A.** Den nachstehenden Tarifvertrag, dessen Vorschriften mit
 Wirkung vom 1. Januar 1975 an die Stelle der Vorschriften
 des Monatslohnstarifvertrages Nr. 5 zum MTL II vom 16. März
 1974 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 18. 3. 1974 –
 SMBI. NW. 203310) treten, geben wir bekannt:**Monatslohnstarifvertrag Nr. 6 zum MTL II
vom 17. März 1975****Zwischen** der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
 vertreten durch den Vorsitz der Vorstände,

einerseits

und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport
 und Verkehr – Hauptvorstand –

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1**Geltungsbereich** Dieser Tarifvertrag gilt für die Arbeiter der Verwaltungen
 und Betriebe der Länder, deren Arbeitsverhältnisse durch den
 Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II) vom 27.
 Februar 1964 geregelt sind. Er gilt nicht für die Arbeiter des
 Landes Berlin und der Freien und Hansestadt Hamburg.**§ 2****Lohntabelle** Die Monatstabellenlöhne (§ 21 Abs. 3 MTL II) sind in der
 Anlage festgelegt.

Protokollnotiz:

Bei der Berechnung des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Monatstabellenlohnes sich ergebende Bruchteile eines Pfennings unter 0,5 sind abzurunden, Bruchteile von 0,5 und mehr sind aufzurunden.

§ 3**Ausnahmen vom Geltungsbereich**

Dieser Tarifvertrag wird auf Arbeiter, die spätestens mit Ablauf des 28. Februar 1975 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, nicht angewendet. Dies gilt auf Antrag nicht für Arbeiter, die im unmittelbaren Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind. Dies gilt ferner nicht für Arbeiter, die wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezüge des Altersruhegeldes nach § 1248 Abs. 1 oder 3 RVO, § 25 Abs. 1 oder 3 AVG oder § 48 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 3 RKG aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den MTB II, den MTL II oder den BMT-G oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 4**Inkrafttreten, Laufzeit**

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1975 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendermonats, frühestens zum 31. Januar 1976, schriftlich gekündigt werden.

Bonn, den 17. März 1975

Anlage

zum Monatslohnstarifvertrag Nr. 6
zum MTL II vom 17. März 1975

Monatstabellenlöhne

Lohn- gruppe	Stufe									
	1 DM	2 DM	3 DM	4 DM	5 DM	6 DM	7 DM	8 DM	9 DM	10 DM
II	1 213,18	1 245,73	1 275,96	1 303,87	1 329,45	1 352,71	1 373,63	1 392,24	1 408,52	1 422,47
III	1 264,34	1 298,68	1 330,58	1 360,01	1 387,00	1 411,53	1 433,61	1 453,24	1 470,41	1 485,13
IV	1 291,47	1 326,77	1 359,55	1 389,80	1 417,53	1 442,73	1 465,43	1 485,60	1 503,25	1 518,38
V	1 318,31	1 354,54	1 388,19	1 419,24	1 447,72	1 473,60	1 496,90	1 517,60	1 535,72	1 551,25
VI	1 375,25	1 413,48	1 448,98	1 481,74	1 511,78	1 539,09	1 563,66	1 585,51	1 604,62	1 621,01
VII	1 435,32	1 475,66	1 513,11	1 547,67	1 579,36	1 608,17	1 634,10	1 657,14	1 677,30	1 694,59
VII a	1 467,92	1 509,39	1 547,90	1 583,44	1 616,02	1 645,65	1 672,31	1 696,01	1 716,74	1 734,52
VIII	1 498,70	1 541,25	1 580,76	1 617,23	1 650,66	1 681,05	1 708,40	1 732,72	1 753,99	1 772,22
IX	1 616,33	1 662,99	1 706,32	1 746,33	1 782,99	1 816,33	1 849,40	1 879,01	1 904,90	1 927,10

B.

Zur Durchführung des Tarifvertrages weisen wir auf folgendes hin:

1. Nach der zwischen den Tarifvertragsparteien getroffenen Vereinbarung ist § 30 Abs. 3 Satz 2 MTL II auch für die Ermittlung des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Monatstabellenlohnes anzuwenden. Das bedeutet, daß der Divisor 174 beträgt. Unter Berücksichtigung der Protokollnotiz zu § 2 ergibt sich hieraus die anliegende „Tabelle der auf eine Stunde entfallenden Anteile der Monatstabellenlöhne“.
2. Nach § 31 Abs. 2 Unterabs. 2 MTL II bemißt sich der Teil des Monatslohnes, der nicht im Monatsregelohn enthalten ist, nach der Arbeitsleistung des Vormonats. Das bedeutet, daß sich der Teil des Monatslohnes für den Monat Januar 1975, der nicht im Monatsregelohn enthalten ist, zwar nach der Arbeitsleistung des Monats November 1974 bemißt, für seine Errechnung aber der Lohn nach diesem Tarifvertrag zugrunde zu legen ist.
3. Die allgemeine Lohnerhöhung im Sinne des § 48 Abs. 3 und 5 MTL II beträgt vom 1. Januar 1975 an 6 v. H.; 80 v. H. hiervon sind 4,8 v. H.
4. Die Bemessungsgrundlage für die Lohnzuschläge nach dem Tarifvertrag über die Lohnzuschläge gemäß § 29 MTL II (TVZ zum MTL II - bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 18. 11. 1963 - SMBl. NW. 203311) erhöht sich aufgrund des Monatslohnstarifvertrages Nr. 6 von bisher 4,84 DM um 6 v. H. auf 5,13 DM. Daraus ergeben sich vom 1. 1. 1975 an folgende Lohnzuschläge:

Zuschlagsgruppe	Betrag
I	0,26 DM
II	0,31 DM
III	0,41 DM
IV	0,51 DM
V	0,62 DM
VI	0,72 DM
VII	0,82 DM
VIII	1,03 DM
IX	1,28 DM
X	1,59 DM

Anlage

Tabelle
der auf eine Stunde entfallenden Anteile der Monatstabellenlöhne

Lohn- gruppe	Stufe									
	1 DM	2 DM	3 DM	4 DM	5 DM	6 DM	7 DM	8 DM	9 DM	10 DM
II	6,97	7,16	7,33	7,49	7,64	7,77	7,89	8,00	8,09	8,18
III	7,27	7,46	7,65	7,82	7,97	8,11	8,24	8,35	8,45	8,54
IV	7,42	7,63	7,81	7,99	8,15	8,29	8,42	8,54	8,64	8,73
V	7,58	7,78	7,98	8,16	8,32	8,47	8,60	8,72	8,83	8,92
VI	7,90	8,12	8,33	8,52	8,69	8,85	8,99	9,11	9,22	9,32
VII	8,25	8,48	8,70	8,89	9,08	9,24	9,39	9,52	9,64	9,74
VII a	8,44	8,67	8,90	9,10	9,29	9,46	9,61	9,75	9,87	9,97
VIII	8,61	8,86	9,08	9,29	9,49	9,66	9,82	9,96	10,08	10,19
IX	9,29	9,56	9,81	10,04	10,25	10,44	10,63	10,80	10,95	11,08

- MBl. NW. 1975 S. 682

II.

Finanzminister
Innenminister**Tarifvertrag
über eine einmalige Zahlung
vom 17. März 1975**Gem. RdErl. d. Finanzministers - B 4100 - 1.3.16 - IV 1 -
u. d. Innenministers - II A 2 - 7.20.06 - 3/75 -
v. 17. 3. 1975

A.

Den nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

**Tarifvertrag
über eine einmalige Zahlung
vom 17. März 1975**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes,der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

und

einerseits

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
- Hauptvorstand -der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
- Bundesvorstand -, diese jedoch nicht für Arbeiter im Sinne
des § 1 Buchst. b,

andererseits

wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

§ 1

GeltungsbereichDieser Tarifvertrag gilt für Personen, die am 1. April 1975
unter den Geltungsbereich eines der nachstehenden Tarifver-
träge fallen:

- a) Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) oder ADO für
über tarifliche Angestellte im öffentlichen Dienst,
- b) Mantel-Tarifvertrag für Arbeiter des Bundes (MTB II),
Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II) oder
Bundesmanteltarifvertrag für Arbeiter gemeindlicher Ver-
waltungen und Betriebe (BMT-G),
- c) Manteltarifvertrag für Auszubildende,
- d) Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen
der Praktikantinnen (Praktikanten) für medizinische Hilfs-
berufe,
- e) Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen
der Praktikanten (Praktikantinnen) für Berufe des Sozial-
und des Erziehungsdienstes,
- f) Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der
Lernschwestern und Lernpfleger,
- g) Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der
Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe,
- h) Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen
der Medizinalassistenten (VKA),
- i) Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitsbedingungen der
Medizinalassistenten (Bund/TdL).

§ 2

Anspruchsvoraussetzungen, Zahlungspflicht

(1) Anspruch auf die einmalige Zahlung haben Personen,
die vom 1. Januar 1975 bis einschließlich 30. April 1975
ununterbrochen in einem oder mehreren der durch die in § 1
genannten Tarifverträge oder durch Tarifverträge wesentlich
gleichen Inhalts des öffentlichen Dienstes geregelten Rechts-
verhältnisse oder als Beamter, Richter, Berufssoldat, Soldat
auf Zeit oder als Auszubildender in einem öffentlich-rechtli-
chen Ausbildungsverhältnis im öffentlichen Dienst gestanden
haben und hieraus mindestens für einen Teil des Monats
April 1975 Anspruch auf Bezüge haben.

Der Anspruch wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß

- a) wegen des Ablaufs der Bezugsfristen für Krankenbezüge
oder wegen des Bezugs von Mutterschaftsgeld für den
Monat April 1975 keine Bezüge zustehen,
- b) das Arbeits- oder sonstige Rechtsverhältnis nach dem
1. April 1975 wegen Schwangerschaft oder wegen Nieder-
kunft in den letzten drei Monaten endet.

(2) Der Anspruch richtet sich gegen den Rechtsträger, zu
dem das Rechtsverhältnis am 1. April 1975 besteht.**Protokollnotizen:**

1. Öffentlicher Dienst im Sinne des Absatzes 1 ist eine Be-
schäftigung
 - a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde oder
bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen
Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereini-
gung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
 - b) bei einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffent-
lichen Rechts, die den BAT oder einen Tarifvertrag
wesentlich gleichen Inhalts anwendet.
2. Eine Unterbrechung im Sinne des Absatzes 1 liegt vor,
wenn zwischen den Arbeits-, Dienst- oder sonstigen
Rechtsverhältnissen im Sinne dieser Vorschrift ein oder
mehrere Werktag - mit Ausnahme allgemein arbeitsfreier
Werktag - liegen, an denen das Arbeits-, Dienst- oder
sonstige Rechtsverhältnis nicht bestand. Es ist jedoch un-
schädlich, wenn der Berechtigte in dem zwischen diesen
Arbeits-, Dienst- oder sonstigen Rechtsverhältnissen lie-
genden gesamten Zeitraum arbeitsunfähig krank war oder
die Zeit zur Ausführung seines Umzugs an einen anderen
Ort benötigt hat.
3. Stirbt der Berechtigte vor dem 1. Mai 1975 und hat er die
einmalige Zahlung erhalten, gelten die Voraussetzungen
des Absatzes 1 als erfüllt.
4. Für Personen, die nach dem 1. Januar 1975, aber vor dem
18. Februar 1975 in ein Rechtsverhältnis eingetreten sind,
das durch einen der in § 1 genannten Tarifverträge gere-
gelt ist, und die bis einschließlich 30. Juni 1975 in diesem
Rechtsverhältnis verbleiben, gilt Absatz 1 mit der Maßga-
be, daß an die Stelle des 1. Januar 1975 der 17. Februar
1975 tritt.

§ 3

Höhe der einmaligen Zahlung

- (1) Die einmalige Zahlung beträgt
- a) für vollbeschäftigte Angestellte und Arbeiter 100,- DM,
 - b) für Auszubildende 30,- DM
 - c) für Praktikantinnen (Praktikanten), Lern-
schwestern und Lernpfleger, Schülerinnen
und Schüler in der Krankenpflegehilfe und
Medizinalassistenten 40,- DM.
- (2) Nicht vollbeschäftigte Angestellte und Arbeiter erhalten
den Teil der einmaligen Zahlung, der dem Verhältnis der mit
ihnen vereinbarten durchschnittlichen wöchentlichen Ar-
beitszeit zu der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ei-
nes entsprechenden vollbeschäftigten Angestellten bzw. Ar-
beiters entspricht.
- (3) Für die Höhe der einmaligen Zahlung nach den Absät-
zen 1 und 2 sind die Verhältnisse am 1. April 1975 maßge-
bend.
- (4) Die einmalige Zahlung ist nicht gesamtversorgungsfä-
hig und bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu
berücksichtigen.

Protokollnotiz zu Absatz 1:Abweichend von § 67 Nr. 5 BMT-G gelten als vollbeschäf-
tigt nur die Arbeiter mit einer regelmäßigen Arbeitszeit im
Sinne des § 14 BMT-G.

§ 4

FälligkeitDie einmalige Zahlung wird mit den Bezügen für den
Monat April 1975 fällig.

Bonn, den 17. März 1975

B.

Zur Durchführung des Tarifvertrages wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ich – der Finanzminister – bin gemäß § 40 LHO damit einverstanden, daß als Beschäftigung im öffentlichen Dienst im Sinne der Protokollnotiz Nr. 1 zu § 2 auch eine Beschäftigung bei Einrichtungen angesehen wird, die in meinem RdErl. v. 20. 12. 1968 (SMBl. NW. 20310) betreffend Berücksichtigung von Zeiten bei Forschungseinrichtungen außerhalb des öffentlichen Dienstes aufgeführt sind.
2. An Personen, die die einmalige Zahlung auf Grund der Protokollnotiz Nr. 4 zu § 2 erhalten, wird die einmalige Zahlung nur geleistet unter der Bedingung, daß sie bis einschließlich 30. Juni 1975 in ihrem Rechtsverhältnis verbleiben. Wird das Rechtsverhältnis vorher beendet, entfällt eine der Voraussetzungen für den Anspruch auf die einmalige Zahlung. Der dann bereits gezahlte Betrag ist gegen noch nicht gezahlte Bezüge aufzurechnen oder zurückzufordern.
Ich – der Finanzminister – bin gemäß § 40 LHO damit einverstanden, daß die Protokollnotiz Nr. 3 zu § 2 auch entsprechend angewendet wird auf Personen, die die einmalige Zahlung auf Grund der Protokollnotiz Nr. 4 zu § 2 erhalten.
3. Die einmalige Zahlung ist eine einmalige Zuwendung im Sinne des § 160 Abs. 3 RVO. Nach dem Urteil des Bundessozialgerichts vom 28. Oktober 1965 – 3 RK 51/61 – ist daher die einmalige Zahlung kein Entgelt im Sinne des § 160 RVO, wenn für den Zeitabschnitt in dem die einmalige Zahlung fällig wird, kein anderes sozialversicherungspflichtiges Entgelt gezahlt wird.

– MBl. NW. 1975 S. 685.

Einzelpreis dieser Nummer 5,60 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888 293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 25,80 DM, Ausgabe B 27,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.